

Verordnung

des kaiserl. königl. Hofkriegsrathes an sämtliche
Militär-General-Commanden, das Marine-Ober-Com-
mando, und das Festungs-Commando zu Mainz.

Die Evidenthaltung des Standes der Patental-Invaliden, und die Concentrirung ihrer
Gebühr bey den Invaliden-Häusern selbst betreffend.

Es haben sich in Ansehung des Standes der Patental-Invaliden und der Auszahlung ihrer Gebühr Gebrechen gezeigt, welches nöthig machte, zu erwägen, ob die bestehenden Vorschriften zur Evidenthaltung des Standes und der Verpflegung der Patental-Invaliden mangelhaft sind, oder ob jene Gebrechen ihre Zulässigkeit darin fanden, daß die schon bestehenden Vorschriften nicht genau beobachtet wurden.

Zur Evidenthaltung des Standes der Patental-Invaliden haben nach jenen Vorschriften bekanntlich mitzuwirken:

Erstens, die Militär-Invaliden-Häuser selbst durch genaue und ununterbrochene Führung der Grundbücher.

Diese ist ihnen mit mehreren Verordnungen, insbesondere mit jener vom 30. Januar 1805 Lit. L. Nro. 179 aufgetragen worden. Diese Vorschriften sind für den Zweck genügend. Auch zu einer radicalen Herstellung und Revision der Grundbücher ist durch die mit der Circular-Verordnung vom 27. Julius 1825 Lit. D. Nro. 3356 verfügte und mit Ende December desselben Jahres geschlossene allgemeine Läuterung des Standes aller außer den Militär-Invaliden-Häusern lebenden Invaliden geschehen worden. Der weitere Erfolg davon wird jetzt durch das Hinausgeben neuer Patental- sowohl als Vorbehalts-Urkunden, welche von den bisherigen auffallend in der Form abweichen, und wogegen die alten Urkunden eingezogen werden, noch mehr befördert werden; die Grundbücher und Anweisung-Protokolle werden dadurch an Richtigkeit und Vollständigkeit gewinnen.

Zweytens, die Domänen und Militär-Conseriptions-Bezirkel und Erb-Commanden durch Anzeige

eines jeden Abganges eines Patental-Invaliden, und durch periodische Einsendung eigener Verzeichnisse der sich in ihren Bezirken aufhaltenden Patental-Invaliden an die General-Commanden. Auch diese bestehenden Vorschriften sind für den Zweck genügend. Sie werden nur noch eine Verstärkung dadurch erhalten, wenn die Pfarrer, bevor sie einen Invaliden zur Erde bestatten, sich dessen Patental-Urkunde vorweisen lassen, diese von oben nach unten mit Tinte durchstreichen, den Todestag unten schriftlich bezeichnen und unterschreiben, sodann die Urkunde der Ortsobrigkeit zur Einsendung zurück geben, wodurch einem Mißbrauche solcher Urkunden sicher vorgebeugt wird. Die k. k. Hofkanzleyen werden unter Einem um ihre Mitwirkung hierzu ersucht.

Drittens, die ein Militär-Invaliden-Haus respicirenden Feldkriegs-Commissäre durch Benützung aller Eingaben zc., die ihnen über die Veränderungen des Standes der Invaliden, in der Eigenschaft als Respicirende, und als Mitglieder der Invaliden-Hauses-Commission zukommen. Auch hier ist die bestehende Vorschrift genügend. Nur muß von allen solchen Eingaben zc. immer und schnell der rechte Gebrauch gemacht werden.

Auch die k. k. Hofkriegsbuchhaltung zur Evidenthaltung des Standes der Patental-Invaliden beziehen zu lassen, dazu ist kein Grund vorhanden, vielmehr würde dadurch die Local-Controle, nämlich: das Feldkriegs-Commissariat ganz sorglos, und nur dem Namen nach bestehend gemacht werden.

Zur Anweisung, Ausbezahlung und Aufrechnung der Patental-Gehalte bestehen folgende Vorschriften:

- a) Entweder kommt der Patental-Invalid selbst in das Invaliden-Haus, um von dort seinen Gehalt abzuholen,
- b) oder Dominien zc. lassen sich den Ersatz der von ihnen ausgezahlten Patental-Gehalte vom Invaliden-Hause leisten,
- c) oder Patental-Invaliden erheben ihren Gehalt unmittelbar aus einer k. k. Kriegs-Casse, oder bey solchen Militär- oder Civil-Behörden, welchen der Ersatz solcher Zahlungen gleichfalls unmittelbar aus k. k. Kriegs-Cassen geleistet wird.

Zu a) geschieht die Anweisung durch den das Invaliden-Haus respicirenden Feldkriegs-Commissär, welchem sich also der Invalid selbst vorstellen muß; jener sieht die mitgebrachte Patental-Urkunde ein, versichert sich der Identität der Person durch Fragen aus Antworten, schreibt die gemachte Anweisung in die Urkunde, die er dem Invaliden behändigt, und ergänzt darüber sein Vormerkungs-Protokoll.

Die Zahlung geschieht auf die Hand des Patental-Invaliden nach dessen geregelter Quittung aus der Hand-Casse.

Die Aufrechnung geschieht unter der Vergleichung der Anweisungs-Vormerkung mit dem Grundbuche.

Zu b) unterbleibt nur die persönliche Vorstellung des Inva-

liden. Dagegen wird dem zum Empfang Bevollmächtigten der Erfaz aus der Hauses-Casse in Gegenwart der, diese Mitsperrenden geleistet.

Diesen zu a) und b) bestehenden Vorschriften ist nichts beyzusehen; sie müssen nur auch richtig eingehalten werden.

Ueberflüssig wäre ein hierüber vorgekommener Antrag, bey jeder Invaliden-Hauses-Kanzley ein namentliches Vormerkungs-Protokoll über alle zum Empfang der Parental-Gehalte vorgestellte Invaliden unterhalten zu lassen; denn diese Kanzleyen dürfen keinen Einfluß darauf, keine Vertretung dabey haben.

Unbillig und unausführbar wäre ein weiters darüber vorgekommener Antrag, alle Parental-Invaliden nur allein bey der Hauses-Casse ausbezahlen zu lassen; denn den Parental-Invaliden muß es, sich zu melden, ihren Privat-Verhältnissen überlassen werden, und daß die Haupt-Casse zu jedem Augenblick ihretwegen geöffnet werde, läßt sich nicht fordern, noch wäre es mit dem sonstigen Dienste vereinbarlich.

Unnöthig wäre endlich der gleichfalls vorgekommene Antrag, bey Bezahlung der Parental-Gehalte aus der Hand-Casse die Anweisung nebst dem Kriegs-Commissär auch durch den Invaliden-Hauses-Commandanten mitfertigen zu lassen; denn dieses würde den letzteren über eine Amtshandlung verantwortlich machen, die nur dem respecirenden Feldkriegs-Commissariat vorschriftmäßig obliegt, und die Hauses-Commandanten würden auf die Zeit solcher Zahlungen von allen ihren übrigen Diensteschäften abgezogen werden, welches nicht geschehen darf.

Obschon jedoch der zu a) bestehende Vorschrift nichts beyzusehen ist, so wird doch eine Verstärkung derselben nothwendig, welche darin buchstäblich nicht ausgedrückt ist, die Aufsicht bey der Auszahlung der Parental-Gehalte zum Gegenstande, und darin zu bestehen hat:

daß der respecirende Feldkriegs-Commissär persönlich die Parental-Invaliden mit einer Anweisung an die Hand-Casse versehe;

daß diese sich damit (womit zugleich die Quittung verbunden seyn muß) persönlich zur Hand-Casse begeben;

daß dort die Auszahlung bar auf die Hand der Parental-Invaliden, jedoch stets nur im Beyseyn eines nach dem Gutdünken des Invaliden-Hauses-Commandanten öfter zu wechselnden Stabs-Officiers oder Hauptmanns geschehe;

daß der die Hand-Casse führenden Officier über die ausgezahlten Invaliden-Gehalte ein namentliches Verzeichniß gleichzeitig unterhalte, diesem die abgenommene kriegskommissariatliche Anweisungen beylege, und in jeder Urkunde die darauf geschehene Zahlung bemerke;

daß der zum Beyseyn bey der Zahlung beordnete Officier sein Beyseyn mit einer eigenen Clausel bestätige, endlich

daß der respicirende Kriegs-Commissär sich dieses Verzeichniß täglich vorlegen lasse, es nach den eigenen Anweisungen und Bemerkungen prüfe, die Anweisungen sodann zur Vorbeugung eines Mißbrauches rechts gegen links bis in die Mitte einschneide, das Verzeichniß bestätige, und den Gesamtbetrag mit Worten darauf schreibe, welchen der Officier sodin in seinem Hand-Casse-Journale zu verausgaben berechtigt seyn soll.

Die vorgekommenen Anträge auf namentliche und umständliche Eintragung der gezahlten Patental-Gehalte in das Journal der Hand-Casse, und auf Verfassung der Individual-Ersatzentwürfe in der Kanzley des Respicirenden und unzulässig, zugleich aber auch entbehrlich, weil der erstere dieses Journal so sehr ausdehnen würde, daß jede Uebersicht, Prüfung und Erhebung daraus unthunlich wäre, und weil der letztere die Wirksamkeit der Controлле in eine Rechnungs-Confection übergehen machen würde.

Einen andern vorgekommenen Antrag, alle Rechnungs-Documente bis zur Absendung an die Hofkriegsbuchhaltung wohl versperren zu lassen, betreffend, ist es von selbst klar, daß sich eine solche Versperrung höchstens nur auf die außer der Rechnungskanzley befindlichen Personen dieser Kanzley, oder nur auf einige solche derselben erstrecken könnte, von welchen wenig zu besorgen wäre, und daß sie immer nur denkbar seyn würde bis zum Gebrauche bey Verfassung der Rechnung, die, wie sie fertig ist, dem Respicirenden übergeben, und von ihm an die Hofkriegsbuchhaltung abgeschickt werden soll. Die bestehende Vorschrift ist in dieser Hinsicht besser, daß nämlich jede Quittung den Zahlungstag, jede Anweisung den Tag, an welchem sie geschah, enthalte; daß auf jede Quittung und Anweisung gleich bey der Journalisirung deutlich und umständlich auf dem Rücken des Documentes geschrieben werde, sie sey ausbezahlt, zu welcher Rechnung sie gehöre, oder zu welchem Journal, und unter welcher Postenzahl sie dort verrechnet worden sey.

Zu c). Wenn Patental-Invaliden ihre Gebühr bey den Kriegscassen unmittelbar, oder bey solchen Militär- oder Civil Behörden empfangen, welchen der Ersatz dafür gleichfalls unmittelbar bey den Kriegscassen erfolgt wird, hat man die bestehenden Vorschriften deswegen nicht ganz genügend gefunden, weil sie eine Concentrirung aller solcher Aufrechnungen an Patental-Gehalten, und deren Vergleichen unter sich, und mit dem namentlichen Stande nicht gewähren.

Der Hofkriegsbuchhaltung kann eine solche Concentrirung nicht aufgetragen werden; ihre Verfassung und Stellung ist dazu nicht geeignet, und sie würde damit in Correspondenzen verwickelt werden, die ihr nicht zusagen; sie besizt dazu auch nicht die nöthigen Mittel.

Wohl aber können die Invaliden-Häuser die Concentri-

zung der auswärts gescheneen Patental-Zahlungen, die sich häuserweise selbst schon vertheilen, besorgen, indem sie dazu die Eingaben, und ihre Respicirenden die nöthigen Vormerkungen besitzen.

Es ist demnach befunden worden, von nun an bey den Invaliden-Häusern den ganzen Aufwand für Patental-Invaliden, bey jedem Invaliden-Hause für seinen Stand, concentriren zu lassen.

Zu diesem Ende soll von nun an bey allen Anweisungen, welche über die für Patental-Invaliden entweder an diese selbst, oder von Regimentern und Corps, oder von anderley Militär- oder Civil-Behörden geleistete Zahlungen ersatzweise bey den k. k. Kriegs-Cassen geschehen, dem Kriegs-Casse-Journal ein summarischer Entwurf des anweisenden Feldkriegs-Commissariates mit den dazu gehörigen namentlichen Verzeichnissen, und wenn die Zahlung den Ersatz an eine Behörde betrifft, auch die summarische Quittung der letzteren zum Beweise der geleisteten Zahlung zugelegt, zugleich aber auch dem betreffenden Invaliden-Hause ein gleiches namentliches Anweisungs-Verzeichniß mit den Quittungen der Empfänger zugestellt werden.

Das Kriegs-Commissariat wird also in sein Liquidirungs- und Anweisungs-Protokoll nicht nur diejenigen Patental-Invaliden, welche im Invaliden-Hause bezahlt werden, sondern auch alle übrigen zum Hausesstand gehörige Patental-Invaliden aufzunehmen haben; es ist stets in der Lage, dieses Protokoll gleich dem Grundbuche zu berichtigen. Damit hat es die Zahlungs-Verzeichnisse zu prüfen, die Zahlung sodann im Protokolle zu bemerken, und hierauf erst die Zahlungs-Entwürfe an die Hauses-Rechnungskanzley zur Amtshandlung abzugeben, die gefundenen Ungebühren aber den General-Commanden sogleich anzuzeigen, unter Vorlegung der Erweis-Documente in vidimirten Abschriften zur Ausweisung oder zur Einbringung des Ersatzes.

Zur Concentrirung dieses Aufwandes sind die zugerechneten, auswärts bezahlten Patental-Gehalte nach jener gescheneen Prüfung, und nach ihrer durch den Respicirenden bewirkten Bestätigung bey der Gebühr unter dem Titel:

an auswärts auf Rechnung dieses Invaliden-Hauses gezahlter Patental-Invaliden-Berpflegung nachzuweisen, wodurch sie von den im Invaliden-Hause selbst bewirkten Zahlungen auf Berpflegung streng geschieden bleiben.

Der Respicirende im Invaliden-Hause darf unter keinem Vorwande zu den deswegen nöthigen Vormerkungen und Schreibern ein Individuum der Hauses-Rechnungskanzley verwenden, sondern er muß sich mit einem anderen des Schreibens kundigen Mann des Hausesstandes dazu versehen, und diesen öfter unterm Jahr wechseln.

Zugleich ist befunden worden, neue, in der Form

6
von den bestehenden auffallend abweichende Patental- und Vorbehalts-Urkunden gegen Abnahme der alten hinaus geben zu lassen, wodurch die vielen Duplicat-Urkunden, und jeder unrechtmäßige Besitz solcher Urkunden unschädlich gemacht, und alle Grundbücher mit den Standes- und Anweisungs-Protokollen die-möglichst größte Sicherheit erhalten werden.

Mit Hinsicht auf die erwähneter Maaßen schon bestehenden Vorschriften, zugleich aber auch mit Hinsicht auf die vorentwickelten Mittel, das daran nur hier und da doch nicht ganz Entsprechende zu ergänzen, und zu verstärken, sind die hier nachfolgenden zwey umständlichen Instructionen:

- a) Eine für das in den Militär-Invaliden-Häusern angestellte k. k. Feldkriegs-Commissariat;
- b) Die Andere für das außer den Invaliden-Häusern in den Provinzen amtirende Ober- und Feldkriegs-Commissariat

entworfen worden, nach welchen die Militär-Invaliden-Häuser-Commissionen, das sämtliche Feldkriegs-Commissariat, wie auch die Kriegs-Cassen, in so weit es die Mitwirkung dieser letzteren betrifft, und die sonstigen Militär-Behörden sich zu achten haben, und wovon Exemplare der k. k. vereinten Hofkanzley, wie auch den k. Hofkanzleyen in Ungarn und Siebenbürgen zur Verständigung der Länder-Gubernien unter Einem mitgetheilt werden.

Den Musterungs-Commissionen wird es zur Amtspflicht gemacht, sich von nun an bey jeder Musterung eines Invaliden-Hauses davon zu überzeugen, daß die Respicirenden das Liquidirungs- und Anweisungs-Protokoll, wie es die Instruction vorschreibt, ununterbrochen führten, worüber sich in jedem Musterungsberichte mit bestimmten Worten ausgedrückt werden muß.

Die Instruction für das außer den Invaliden-Häusern in den Provinzen amtirende Feldkriegs-Commissariat bildet einen integrirenden Theil zu dem §. 49 derjenigen Instruction, welche das ein Invaliden-Haus respicirende Feldkriegs-Commissariat zum Gegenstand hat. Diese letztere muß daher dem gesammten außer den Invaliden-Häusern amtirenden Feldkriegs-Commissariate des Zusammenhanges wegen ebenfalls mitgetheilt werden.

Wien den 14. May 1828.

Friedrich Xaver Prinz zu Hohenzollern-Hechingen,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr von Stipficz,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

I n s t r u c t i o n

für die

respicirenden kaiserl. königl. Kriegs-Commissäre

in den Invaliden-Häusern.

Mit den Mustern A, B, und C;

dann mit der

Instruction für die anweisenden Kriegs-Commissariate

aufser den Invaliden-Häusern,

und

mit den Formularien zu den Patental- und Vorbehalts-Urkunden belegt.



L a i b a c h

gedruckt bey Leopold Eger, Subernial-Buchdrucker.

1 8 2 8.

Haupt-Inhalt.

- §. 1. Von Patental-Invaliden überhaupt.
- „ 2. Patental-Urkunden.
- „ 3. Die Invaliden-Häuser haben den Stand der Patental-Invaliden evident zu halten.
- „ 4. Bestimmung der Bezirke eines jeden Invaliden-Hauses.
- „ 5. Grundbücher.
- „ 6. Behelfe zur Geldenthaltung ihres Standes.
- „ 7. Mittelft der Conserptions-Officiere.
- „ 8. Mittelft der politischen Behörden.
- „ 9. Eingaben und Aufsicht hierüber durch die ein Invaliden-Haus respicirenden k. k. Felds
Kriegs-Commissariate.
- „ 10. Aufsicht über den Inhalt derselben insbesondere.
- „ 11. Was des Respicirende mittelft derselben einzuleiten hat.
- „ 12. Wo der Stand der Patental-Invaliden von jedem Invaliden-Hause auszuweisen ist.
- „ 13. Art dieser Ausweisung.
- „ 14. Obliegenheit der Pfarrer bey Sterbfällen der Patental-Invaliden.
- „ 15. Ausweisung der Patental-Gebühren.
- „ 16. Wie die Patental-Gehalte angewiesen und gezahlet werden.
- „ 17. Allgemeine Beobachtungen hierbey.
- „ 18. Wenn sich ein Invalid bey einer Militär-Behörde darum meldet.
- „ 19. Entwürfe und Verpflegungszeit.
- „ 20. Genüsse außer der Patental-Ehnhnung.
- „ 21. Genüsse aus anderen Fonds.
- „ 22. Wie diese Zahlungen zu ersetzen sind.
- „ 23. Ausführung solcher Zulagen in den Patental-Urkunden.
- „ 24. Zulagen von Privat-Personen.
- „ 25. Ausführung geleisteter Zahlung von Zulagen in den Urkunden.
- „ 26. Besondere Beobachtungen, wenn eine Militär-Behörde die Zahlung leistet.
- „ 27. A. Wenn diese Behörde ein Invaliden-Haus ist, bey welchem der Invalid sich meldete.
- „ 28. „ Bemerkung der Zahlung in der Urkunde.
- „ 29. „ Bemerkung der Anweisung.
- „ 30. „ Muster des Liquidierungs- und Anweisungs-Protokolls.
- „ 31. „ Bemerkungen zu diesem Protokolle.
- „ 32. „ Eintragen in dasselbe.
- „ 33. „ Gedruckte Anweisungen.
- „ 34. „ Art der Zahlung aus der Hand-Casse.
- „ 35. „ Art der Quittirung.
- „ 36. „ Was des auszahlende Officier zu beobachten hat.
- „ 37. „ Aufsicht des Respicirenden dabey.
- „ 38. „ Verzeichnung der Zahlungen.
- „ 39. „ Bestätigung durch den der Zahlung aus der Hand-Casse bewohnenden Officier.
- „ 40. „ Abschließung und Revision dieses journalartigen Verzeichnisses.
- „ 41. „ Verlag des Invaliden-Hauses zu diesen Zahlungen.
- „ 42. „ Ersatz auf diese Zahlungen.
- „ 43. „ Rückerstattung der empfangenen Anticipationen.
- „ 44. „ Behandlung dieser Zahlungen in der Rechnung.
- „ 45. „ Beobachtung, wenn die Anticipationen die Zahlung an Patental-Gehalten übersteigen.
- „ 46. „ Bestätigung der Gebühr durch den Respicirenden.
- „ 47. „ Ausscheidung der Auslagen auf Patental-Gehalte von der übrigen Gebühr auch bey
dem Erfasse.

- §. 48. B.** Beobachtung, wenn Regimenter die Zahlung leisten.
- „ 49. Beobachtung des k. k. Feldkriegs-Commissariats, wenn die Zahlungen entweder unmittelbar aus den Kriegs-Cassen, oder zum Erfasse des auswärtigen Vorschusses geschehen.
- „ 50. Concentrirung des Aufwandes für die Patental-Invaliden bey den Invaliden-Häusern.
- „ 51. Was hierbey die vorschießenden Behörden zu beobachten haben, welche den Erfas bey dem Invaliden-Hause ansuchen und erhalten.
- „ 52. Wie die Quittungen legalisirt, und die Verzeichnisse belegt seyn sollen.
- „ 53. Vorder- und Blattseite des Grundbuchs sollen auf den Quittungen der Patental-Invaliden ersichtlich seyn.
- „ 54. Zweck der Concentrirung aller dieser Zahlungen.
- „ 55. Anwendung auf das Protokoll des Respicirenden.
- „ 56. Zusammenhang mit den Eingaben in demselben Protokolle.
- „ 57. Welche Documente die Civil-Behörden zur Erhaltung des Erfasses aus der Invaliden-Haus-Casse herzubringen haben.
- „ 58. Prüfung und Vormerkung dieser Zahlungen.
- „ 59. Behandlung der Ungebühren.
- „ 60. Clausulirung der namentlichen Verzeichnisse durch die Respicirenden.
- „ 61. Art der Zahlungsbekanntmachung.
- „ 62. Behandlung in der Rechnung, und Art des Erfasses.
- „ 63. Rückblick auf den §. 49.
- „ 64. Wie weit sich das Liquidirungs-Protokoll zu erstrecken hat.
- „ 65. Wie sich wegen Unrichtigkeiten oder Ungebühren zu benehmen ist.
- „ 66. Behandlung der eingelangten Zurechnungen.
- „ 67. Clausulirung und Documentirung des Summariums darüber.
- „ 68. Behandlung in der Hauptberechnung.
- „ 69. Behandlung der dießfälligen Ungebühren.
- „ 70. Eintheilung der Cassen nach ihrem Verhältnisse zu den Invaliden-Häusern bey Zahlungen der Patental-Gehalte, und wann die einlangenden Zurechnungen der Hauses-Rechnungskanzley zu übergeben sind.
- „ 71. Resultat alles instructionsmäßig hier Ungeordneten.
- „ 72. Verantwortlichkeit.

- §. 73.** Nothwendigkeit die bisherigen Patental- und Vorbehalts-Urkunden einzuziehen zu lassen.
- „ 74. Welches nicht auf Ein Mal, sondern nach und nach zu geschehen hat.
- „ 75. Urkunden bisheriger Form dürfen von nun an nicht mehr ausgefertigt werden.
- „ 76. Formulare zu ihrer neuen Gestaltung.
- „ 77. Wovon nicht abgewichen werden darf.
- „ 78. Wie diese in Druck legen zu lassen sind.
- „ 79. Vorsichten bey ihrer Ausfertigung.
- „ 80. Beschreibung der Person.

Beylagen.

- A.** Formulas zu dem Liquidirungs- und Anweisungs-Protokolle, zu dem §. 50.
- B.** „ zu den Anweisungen der Patental-Gehalte, zu dem „ 53.
- C.** „ zu dem Verzeichnisse der Hand-Casse über täglich daraus bezahlte Patental-Gehalte, zu dem „ 38.
- D.** „ Besondere Instruction für die k. k. Kriegs-Commissariate außer den Invaliden-Häusern bey Anweisung der Patental-Gehalte, zu dem „ 49.
- E.** Formulas zu den Patental-Urkunden, zu dem „ 76.
- F.** „ zu den Vorbehalts-Urkunden, zu dem „ 76.

Instruction

für die

in den Militär-Invaliden-Häusern zur Respicirung angestellten k. k. feldkriegs-commissariatischen Beamten, in Hinsicht auf die von ihnen auszuübende Controlle über den Stand und die Verpflegung der zu dem Geschäftskreise eines Invaliden-Hauses gehörigen Patental-Invaliden.

§. 1.

Alle Real-Invaliden, vom Unter-Officier abwärts, die lieber in ihren Geburts-orten, oder sonst wo in den k. k. Erbländern sich aufhalten, folglich mit der alleinigen Löhnung sich begnügen wollen, können nach dem Militär-Invaliden-Systeme vom Jahre 1772, von dem Invaliden-Hause ohne Bedenken auf dem Lande patentmäßig angewiesen werden, wenn sie Inländer sind; wo hingegen die realinvaliden Ausländer nur dann außer den Invaliden-Häusern in den k. k. Erbländern patentmäßig verpflegt werden können, wenn sie von dem Orte ihres angegebenen Aufenthaltes ein glaubwürdiges Zeugniß beybringen, daß sie allda gelitten werden.

Patental-Invaliden im Allgemeinen.

§. 2.

Es ist in Ansehung gesammter dieser außer den Invaliden-Häusern lebenden In- und Ausländer nothwendig, daß sie zum Empfange der patentmäßigen Verpflegung mit einer unmittelbar von demjenigen Invaliden-Hause, in dessen Stande sie geführt werden, auszufertigenden Urkunde versehen seyen.

Patental-Urkunde.

Erster Abschnitt.

Von der Evidenz des Standes.

§. 3.

Die Standes-Evidenzhaltung der in der ganzen Oesterreichischen Monarchie befindlichen Patental-Invaliden ist nach der Aufhebung des ehemaligen Invaliden-Amtes mit der Verordnung L. 179 vom 30. Januar 1803, den Invaliden-Häusern aufgetragen worden.

Die Invaliden-Häuser haben den Stand der Patental-Invaliden evident zu halten. Bestimmung der Bezirke eines jeden Invaliden-Hauses.

§. 4.

Die verschiedenen Provinzen sind hierzu in die bestehenden Invaliden-Häuser eingereiht, und hiernach erstreckt sich der Geschäftskreis

- a.) des Invaliden-Hauses zu Wien über alle in Oesterreich unter und ob der Enns sich aufhaltende Patental-Invaliden, dann über jene, welche mit einer besonderen Erlaubniß in fremden Ländern sich befinden;
- b.) des Invaliden-Hauses zu Prag über alle Patental-Invaliden, welche sich in Böhmen, Mähren und Schlesien befinden;
- c.) des Invaliden-Hauses zu Pettau über alle Patental-Invaliden, welche sich in Inner-Oesterreich, Tirol, und in der Banat- und Carlsstädter-Warasdiner Militär-Gränze aufhalten;

- d) des Invaliden Hauses zu Pesth über alle in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien, dann in den Banatischen, Slavonischen und Siebenbürgischen Militär-Gränzen befindliche Patent-Invaliden; endlich
- e) des Invaliden-Hauses zu Padua über alle Patent-Invaliden, welche sich in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, und in Dalmatien aufhalten.

§. 5.

Grundbücher. Zur Evidenthaltung der, in jedem dieser verschiedenen Geschäftsbezirke vorhandenen Patent-Invaliden sind in dem vierten Absatze der erwähnten Verordnung die Ständes-Protokolle und Register, oder Grundbücher vorgeschrieben, welche jederzeit auf das genaueste unterhalten, und in welchen alle, einen jeden Patent-Invaliden betreffenden Umstände, sein Aufenthaltsort, und wo derselbe seinen Gehalt beziehet, ersichtlich gemacht werden müssen.

§. 6.

Behele Um diese genaue Evidenthaltung der sehr zerstreut lebenden Patent-Invaliden möglich zu machen, haben
fe zur Evidenthaltung ihres Standes. Erstens, die Conscriptions-Revisionen, und
 Zweytens, die politischen Behörden mitzuwirken.

§. 7.

Obliegenheiten der conscriptirenden Officiere. In Hinsicht auf die Mitwirkung durch die conscriptirende Behörde ist in dem Conscriptions-Patente vom 25. October 1804 §. 36 vorgeschrieben:

Erstens, daß der conscriptirende Officier über alle Patent-Invaliden ein eigenes Verzeichniß (nach dem daselbst angezeuerten Muster Nr. 3) unterhalte;

Zweytens, daß er durch die Dominien alle bey denselben patentmäßig angewiesenen Invaliden sich anzeigen, und persönlich vorstellen lasse, damit keiner der Revision entgehe;

Drittens, daß er die Umstände dieser Leute genau untersuche, und besonders erhebe, ob sie etwa in einer solchen Versorgung stehen, wodurch sie den Invaliden-Gehalt entbehren könnten;

Viertens, daß sonach die Urkunde der Patent-Invaliden bey der Revision von dem conscriptirenden Officiere mit vidi zu bezeichnen sey;

Fünftens, daß jeder neu zuwachsende Patent-Invalid auf der Conscriptions-Kanzley sich zu melden habe, daselbst dessen Urkunde zu vidiren, und er in das vorgeschriebene Verzeichniß über die Patent-Invaliden sogleich einzutragen sey;

Sechstens, daß dieses Verzeichniß jährlich dem vorgesetzten k. k. General-Commando eingereicht, und mittelst desselben den betreffenden Invaliden-Häusern zugefendet werden müsse.

§. 8.

Obliegenheiten der politischen Behörden. Hinsichtlich auf die Mitwirkung durch die politischen Behörden ist in dem Invaliden-Systeme vom Jahre 1772 angeordnet, daß, um eine gleiche Richtigkeit rücksichtlich der, in Ungarn und den dazu gerechneten Provinzen, dann der in den deutschen Provinzen auf dem Lande patentmäßig angewiesenen Invaliden fortan zu unterhalten, und jeden Unterschleif hintan zu halten, die betreffenden Comitate, Districte und Kreisämter über die in ihrem Bezirke am Leben befindlichen, oder gestorbenen Invaliden eine Individual-Liste, mit Zulegung der von den Ortsparren in Ansehung auf die Abgelebten auszufertigen kommenden Todtenscheine jährlich zwey Mal, und zwar mit dem Ende eines jeden Monates April und October, an das nächste k. k. Ober- oder Feldkriegs-Commissariat, und dieses an das betreffende General-Commando zur weiteren Uebersendung an das ihm unterstehende Invaliden-Haus einzuschicken haben.

Es ist einleuchtend, daß die Evidenthaltung des Standes der Patental-Invaliden von der richtigen Einlangung dieser Eingaben, und von ihrer richtigen Anwendung abhängt.

§. 9.

Der ein Invaliden-Haus respicirende Kriegs-Commissär hat auf die richtige Einlangung dieser Eingaben zu sehen, daher unter der eigenen Verantwortung zu veranlassen, daß dem General-Commando allezeit die Anzeige gemacht werde, wenn binnen drey Monaten nach den ausgesprochenen Terminen die im vorstehenden §. 8 angezeigten Individual-Listen dem Invaliden-Hause nicht sollten zugekommen seyn.

Obliegenheiten der Respicirenden in den Invaliden-Häusern in Rücksicht auf diese Eingaben.

§. 10.

Aber auch in Absicht auf die Beschaffenheit des Inhaltes dieser Individual-Listen hat der Respicirende aufmerksam zu seyn, und wegen ihrer zweckmäßigen Anwendung auf die in dem Invaliden-Hause zu unterhaltenden Grundbücher Sorge zu tragen.

In Rücksicht auf den Inhalt dieser Individual-Listen insbesondere.

§. 11.

Beides ist unfehlbar zu erreichen, wenn sich der Respicirende alle Differenzen vorlegen läßt, welche sich aus der Vergleichung dieser Listen mit den Grundbüchern ergeben, und wenn er dieselben umständlich zur Kenntniß des vorgesehten General-Comandos bringt, wodurch zugleich der im §. 36 des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 enthaltenen Vorschrift entsprochen wird, nach welcher jeder Patental-Invalide, welcher in dem jährlichen Conscriptions-Verzeichnisse nicht enthalten wäre, dem betreffenden Bezirks-Commando bekannt gemacht werden soll, um dessen Existenz bey der nächsten Revision gründlich zu erheben.

Was der Respicirende mittelst dieser Individual-Listen einzuleisten hat.

§. 12.

Gleichlautend mit den berichtigten Grundbüchern ist der Stand der Patental-Invaliden in demjenigen Ausweise ersichtlich zu machen, welcher der monatlichen Standes-Tabelle über die Invaliden in den Häusern anzuhängen ist, hinsichtlich dessen die hofkriegsräthliche Verordnung D. 2691 vom 16. Julius 1814, den §. 45 der Rechnungs-Instruction für die Invaliden-Häuser ddo. 15. October 1807 L. 4113 folgender Weise abänderte:

Wo der Stand der Patental-Invaliden von jedem Invaliden-Hause auszuweisen ist.

§. 13.

Die Fälle, welche in Absicht auf den Wechsel der Invaliden eintreten können, sind: „wenn ein Invalid des Loco-Standes eines Invaliden-Hauses in den Patental- oder Vorbehaltsstand übersezt wird, oder wenn ein Invalide von einem anderen Invaliden-Hause, oder von einem Regimente oder Corps bey dem Invaliden-Hause zuwächst, und sogleich eine Patental- oder Vorbehaltsurkunde bekommt, oder wenn ein Patental-Invalide in den Reservations-Stand, oder ein Invalide vom Reservations-Stande zum Stande der Patental-Invaliden übertritt, oder wenn solche Invaliden sterben oder abgefertigt werden, und also ganz austreten.“

Art der Ausweisung.

„Wie sich nun einer dieser Fälle ereignet, müssen die betreffenden Invaliden in demjenigen monatlichen Standes-Ausweise, welcher der Monat-Tabelle anzuhängen ist, und wozu ein eigenes Muster vorgeschrieben ward, unter Beylegung der sie betreffenden Zuwachs- und Abgangs-Documente nach derjenigen Weise, welche zur Docirung in den Monats-Tabellen vorgeschrieben ist, abtheilig nach den verschiedenen Kriegs-Cassen in den Zuwachs genommen, oder in den Abgang gebracht werden.“

„Es ist ferner in dem nämlichen Ausweise Alles, was auf ihre Gebühr Beziehung hat, wie auch die Abfertigung ihrer Witwen und Waisen anzumerken.“

„Aus diesen monatlichen Ausweisen ist eine jährliche Docirung ihres Zuwachses und Abganges für die Musterungs-Acten zu verfassen, und diesen zuzulegen.“

Besondere Ob-
liegenheit
ten der
Pfarrer
in Absicht
auf die Ur-
kunden.

Da zur vergrößerten Vorsicht gegen einen Mißbrauch mit Patental-Invaliden-
Urkunden die Pfarrer vor der Beerdigung eines Patental-Invaliden dessen
Original-Urkunde sich vorlegen zu lassen, sie von oben nach unten mit Tinte zu
durchstreichen, und auf dieselbe, gleich an die letzte Zahlung angereihet, den Tag des
Todes des Invaliden zu schreiben haben, welches den sämtlichen Pfarrern aufzu-
tragen die betreffenden Hofkanzleyen vom Hofkriegsrathe ersucht worden sind, so hat
der Resolvirende bey der vorgeschriebenen Einlangung dieser Urkunden sorgsam darauf
zu sehen, ob diese Vorschrift genau befolgt, dann ob der Todesfall in der betreffen-
den Eingabe durch das Politicum auch richtig angezeigt sey? und widrigen Falls je-
derzeit dem General-Commando die Anzeige zu machen, weil ganz allein durch un-
ganz beson-
ders auf de-
ren Befol-
gung zu
machen.

Das res-
olvirende
Kriegs-
Commis-
sariat hat
ganz beson-
ders auf de-
ren Befol-
gung zu
machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Patental-Gehalte.

Anwei-
fung der Pa-
tental-Geh-
ühren.

Während durch die zweckmäßige Ausführung dieser Vorschriften die vollständige
Evidenz des Standes der Patental-Invaliden durch die bestehenden Invaliden-
Häuser vollkommen gesichert ist, kommt jedes Invaliden-Haus zugleich in die Lage,
zu erheben und auszuweisen, welchen Invaliden der Patental-Gehalt gebühre, um
daher jede Anweisung oder Zahlung umständlich prüfen und beurtheilen zu können.

Wie dies-
er Gehalt
angewie-
sen und ge-
zahlt wird.

Die Anweisung und Zahlung der Patental-Invaliden-Gehalte geschieht auf
dreyerley Art, nämlich:

Erstens, vorschußweise von den Militär-Behörden gegen Rückersatz aus den
Invaliden-Fonds-Geldern;

Zweytens, bey den Kriegs-Cassen unmittelbar aus den Invaliden-Fonds-
Geldern;

Drittens, vorschußweise von Dominien oder Jurisdictionen gegen Rückersatz
aus den Invaliden-Fonds-Geldern.

Allgemeine
Beobach-
tung hier-
bey.

Im Allgemeinen ist in allen diesen drey Fällen durch die hofkriegsräthliche
Verordnung W. 90 vom 30. Junius 1808 angeordnet:

In Absicht
auf die bey
einer Mi-
litär-Be-
hörde sich
um Verpfle-
gung melde-
nden Invali-
den.

und zwar im §. 4, daß geleistete Vorschüsse an jene Invaliden, die mit Paten-
tal-Urkunden zur Verpflegung auswärtig angewiesen waren, jedoch aus Mangel der
Nahrung, oder aus anderen vollgültigen Gründen in die Invaliden-Häuser wieder
einzurücken suchten, und daher bey dem nächsten Militär um Verpflegung sich meldeten,
auf Rechnung jenes Invaliden-Hauses zu erheben seyen, welches die Urkunde ausge-
fertigt hat, und daß der empfangene Vorschuß jederzeit auf dieser Urkunde verläß-
lich anzumerken sey.

Diese Vorschüsse sind von zweyerley Art, entweder bare, oder mittelst der Spi-
talsverpflegung; über beyderley Vorschüsse werden die Invaliden-Häuser immer von
der Hofkriegsbuchhaltung verständigt; auch sind dieselben bey der einrückenden Mann-
schaft aus der Urkunde zu entnehmen.

§. 19.

Dann im §. 5:

Erstens, daß in keinem Falle in den Entwürfen eine Gebühr aus zwey Jahren vermerkt, sondern immer vom ersten Tage eines jeden neuen Militär-Jahres an, ein abgesondertes Entwurf ausgefertigt werden müsse;

In Absicht auf die Entwürfe und die Verpflegungzeit.

§. 20.

Zweytens, daß in diesen Entwürfen außer der Löhnung jeder sonstige Nebengenuß, Beytrag oder Zulage in einer eigenen Rubrik ersichtlich zu machen sey;

In Absicht auf die Genuße außer der Löhnung.

§. 21.

Drittens, daß über solche Zulagen oder Beyträge, welche nicht der k. k. Militär-Invaliden Fond zu tragen hat, sondern wofür besondere Stiftungen bestehen, oder die nur vorschußweise von den Militär-Invaliden-Fonds-Geldern für Rechnung des Camerals, oder einer anderen Dotation geleistet werden, immer ganz abgesonderte eigene Entwürfe auszustellen sind, auch darüber vom Empfänger abgesondert quittirt werden müsse.

In Absicht auf die Genuße aus anderen Fonds.

§. 22.

Was an dergleichen Zulagen oder Beyträgen von den Invaliden-Häusern selbst, oder von anderen Behörden vorgeschossen worden, dafür ist der Ersatz bey der nächsten Kriegs-Casse aus den Invaliden-Fonds-Geldern einzuholen, bey welchen der Betrag auf Rechnung des allgemeinen Militär-Invaliden-Fondes anzuweisen ist, weil die Ausgleichung zwischen diesem und dem betreffenden Fonds in Wien bewirkt wird.

Wie diese Zahlungen zu ersetzen sind.

§. 23.

Die Invaliden-Häuser müssen dafür sorgen, daß jeder solche dem Patent-Invaliden gebührende Nebengenuß in der auszufertigenden Urkunde bestimmt, deutlich, und mit der gehörigen Unterscheidung ausgedrückt sey, dann daß alle Veränderungen, welche mit solchen z. B. ehemahl bey der k. k. Trabanten-Leibgarde, oder der k. k. Hofburgwache gestandenen, und die Zulage genießenden Invaliden von Zeit zu Zeit sich ergeben, dem Wiener Invaliden-Hause zur weiteren Verständigung der Trabanten-Leibgarde und Hofburgwache bekannt gemacht werden; endlich müssen sie von der Wiener Invaliden-Haus-Commission über den veränderlichen Betrag des Monturs-Äquivalents jährlich die vorläufige Erkundigung einziehen. Die Verständigung hierüber hat halbjährig mittelst monatlicher Verzeichnisse zu geschehen, und sollen diese Verzeichnisse im Original bey der Ansprechung des Ersatzes vorgelegt werden.

Die Invaliden-Häuser haben diese Zulagen in den Urkunden zu bemerken, und unter sich desfalls das Einvernehmen zu pflegen.

§. 24.

So weit einige Leute von Privaten bestimmte Zulagen zu genießen haben, dürfen solche, weil sie nicht als immer dauernd, sondern bloß als zufällig anzusehen und erst nach ihrer Entrichtung zahlbar sind, nicht so wie jene vorerwähnten Zulagen auf Rechnung des Invaliden-Fondes angewiesen werden; sondern es muß der Ersatz dafür von Seite der betreffenden Kriegs-Casse entweder durch Verlags-Quittungen, oder durch Zurechnung von daher, wo der Ersatz für dieselben im Allgemeinen geschah, eingeholt werden.

In Absicht auf die Zulage von Privaten.

§. 25.

Viertens, alle geleisteten Zahlungen mit Ansetzung der Zeit sowohl, als auch des empfangenen Betrages sind in der Urkunde bestimmt anzumerken.

In Absicht auf die Urkunden.

§. 26.

Im Einzelnen wird wegen der Anweisungs- und Zahlungsart angeordnet, und zwar:

Besondere Beobachtungen.

Erstens; wenn die Zahlung vorschussweise von den Militär-Behörden geschieht.

Diese Behörden sind:

- A) entweder die Invaliden-Häuser selbst, oder
 B) die Regimenter, Corps oder sonstigen Militär-Branchen.

§. 27.

Von der Anweisung zu A. Meldung des Invaliden. Sobald nach dem Verlaufe des Quartals die Patental-Invaliden um ihren Gehalt in das Invaliden-Haus selbst kommen, haben sich dieselben dem daselbe respecirenden Kriegs-Commissär persönlich vorzustellen, welcher die von dem Invaliden in den Händen habende Original-Patental-Urkunde gehörig zu untersuchen, das heißt: hierin nachzusehen hat, welche Gebühr der Invalid hat, und wie weit derselbe schon bezahlt sey. In Absicht auf die Identität der Person des Invaliden hat er einige Fragen an ihn, allenfalls über dessen Namen, Nationale &c. &c. zu richten.

§. 28.

Bemerkung in der Urkunde. Bestehet hierauf kein Anstand gegen die Anweisung für das verfllossene Quartal, so merket der Respicirende in der Urkunde eigenhändig an, auf wie lange nur der Invalide, und mit welchem Betrage dessen Patental-Gehalt angewiesen worden sey, setzt das Datum bey, und unterzeichnet diese Bemerkung.

§. 29.

Vormerkung über die Anweisung. Um auch, wenn Patental-Urkunden in Verlust gerathen, genau zu wissen, wie weit der Patental-Gehalt schon angewiesen worden sey, ferner um allen Unterschleifen mit diesen, oder mit allenfalls ausgestellten Duplicat-Patental-Urkunden vorzubeugen, muß der Respicirende über diese, so wie überhaupt über jede von dem Kriegs-Commissariate ausgehende Anweisung eine Vormerkung unterhalten.

§. 30.

Muster und Führung des Liquidirungs- und Anweisungs-Protokolls. Damit diese Vormerkung dem vorhabenden Zwecke ganz entspreche, und mittelst derselben der Respicirende auf kurze Weise alle, dem Invaliden-Hause bekannt gewordenen Veränderungen mit den Patental-Invaliden übersehe, und dadurch von jeder Verfälschung sich sichern könne, ist das Liquidirungs- und Anweisungs-Protokoll unmittelbar von ihm selbst bey sich nach dem hier anschließigen Muster zu führen.

Die Bemerkung aber in der Urkunde über die weitere Anweisung kann er durch ein commandirtes Individuum unter seiner Aufsicht eintragen lassen.

§. 31.

Besondere Bemerkungen in diesem Protokolle. In dieses Liquidirungs- und Anweisungs-Protokoll müssen alle Daten auf der Stelle, so wie sie dem Invaliden-Hause, mithin auch dem, daselbe respecirenden Kriegs-Commissär bekannt werden, verlässlich eingetragen werden; mithin muß daselbst auch angemerkt werden, wann ein Patental-Invalide zu Spitals-, Cordons- oder sonstigen Diensten eingezogen worden wäre, und sich nicht gestellt, oder eine Provinzial-Versorgung, oder eine Dienstesanstellung erhalten hätte, oder als Emansor in Abgang zu bringen war, kurz Alles, was eine zeitliche oder gänzliche Einstellung seines Gehaltes nach sich zu ziehen hat.

§. 32.

Vorschrift wegen deren richtigen Eintragung. Zu seiner eigenen Sicherheit hat der Respicirende kein auf die Veränderung der Patental-Invaliden sich beziehendes Geschäftsstück zu vidiren, bevor derselbe das hierauf bezogene nicht in sein Liquidirungs-Protokoll eingetragen hat, und auf dem Geschäftsstücke hat er zur künftigen eigenen Verwahrung, ausdrücklich zu bemerken, daß Solches geschehen sey.

§. 33.

Wenn der Respicirende nach der Vergleichung der von dem Invaliden ihm pro-
ducirten Patental-Urkunde auch mit diesem Protokolle die Verpflegung noch gebühlich
findet, so erfolgt er dem betreffenden Invaliden eine kleine gedruckte Anweisung zur
Erhebung des Patental-Gehaltes aus der Hand-Casse nach dem hier angeschlossenen
Muster.

Von den
gedruck-
ten An-
weisungen.

Muster B.

§. 34.

Mit diesen Anweisungen sind die Invaliden zur Hand-Casse des Invaliden-
Hauses zu weisen, wo der, diese Casse führende Officier gegen die Abnahme der An-
weisung und nach Einsicht in die Patental-Urkunde dem Invaliden, in Gegenwart eines
wechselweise hierzu zu commandirenden Stabs-Officiers oder Hauptmannes des Inva-
liden-Hauses die Gebühr bar auf die Hand zu bezahlen hat.

Art der
Zahlung
aus der
Hand-Casse.

§. 35.

Auf der selben Anweisung haben jene Invaliden, welche schreiben können, durch
die eigenhändige Namensfertigung, die übrigen aber durch die Beysetzung der drey
Kreuze den Empfang zu bestätigen. Im letzteren Falle hat derjenige, welcher den
Namen statt des, des Schreibens unfähigen Invaliden unterzeichnet, sich auch als
Namensfertiger mit seinem eigenen Namen zu unterschreiben.

Art der
Quittung.

§. 36.

In der Patental-Urkunde hat der die Auszahlung besorgende Officier nachzusehen,
ob der auszuzahlende Betrag daselbst richtig angemerket sey, und zur Ueberzeugung,
daß nun auch die Zahlung geschehen sey, seinen Namen neben der kriegscommissariatischen
Unterschrift in der Patental-Urkunde beyzusehen.

Was der
auszaba-
lende Offi-
cier zu be-
obachten
hat.

§. 37.

Der Respicirende hat sich mehrmahl durch sein unvermuthetes Erscheinen von dem
Vorgange bey diesem Acte zu überzeugen, und jede, auch die geringste Abweichung
mittelft des Hauses-Commando's auf der Stelle abstellen zu machen.

Der Res-
piciren-
de hat da-
selbst öf-
ter
nachzusehen.

§. 38.

Ueber die gezahlten Patental-Gebühren unterhält der die Auszahlung aus der
Hand-Casse besorgende Officier ein Verzeichniß nach dem hier anschließigen Muster,
schließt dasselbe täglich ab, und verausgibt die hiernach gezahlte Summe mit Be-
ziehung auf dieses Verzeichniß täglich in dem Journale über die Hand-Casse.

Verzeich-
nung der
Zahlungen.
Muster C.

§. 39.

In der letzten Spalte dieses Verzeichnisses muß an dem hierzu bestimmten Platze
der zur Beywohnung bey der Auszahlung commandirte Stabs-Officier oder Haupt-
mann des Invaliden-Hauses dieses eigenhändig bestätigen.

Bestätigung
durch den,
der Zah-
lung aus
der Hand-
Casse bey-
wohnens-
den Offi-
cier.

§. 40.

So lange in den ersteren Tagen nach dem Ablaufe eines Quartals die Zahlungen
im Hause erheblich sind, und überhaupt an einem Tage die Summe von fünfzig
Gulden übersteigen, hat der Respicirende täglich dieses Verzeichniß sammt allen An-
weisungen sich vorlegen zu lassen, das Verzeichniß zu prüfen, abzuschließen, und den
Total-Betrag auf dem Verzeichnisse (so wie es auf dem Muster geschah) mit Worten
auszudrücken, die Anweisungen aber zur Verhütung eines Mißbrauches bis in die
Mitte von der rechten zur linken Hand einzuschneiden, und Beydes dem, die Hand-
Casse besorgenden Officier längstens am folgenden Tage zur Fortsetzung zurück zu
geben.

Abschließung
und Revi-
sion die-
ses journal-
artigen Ver-
zeichnisses.

§. 41.

Wie das Invaliden-Haus mit den Geldern zu diesen Zahlungen zu versehen ist, und ihre Behandlung.

Nach der mit der Verordnung ddo. 15. October 1807, Lit. L. Nro. 4113, hinaus gegebenen Rechnungs-Instruction §. 4 können den Invaliden-Häusern, wo solche Zahlungen vorkommen, aus der Kriegs-Casse auf Rechnung der Invaliden-Fonds-Gelder angemessene Anticipationen erfolgt werden, welche nach der hierüber nachgefolgten hofkriegsräthlichen Verordnung D. 3756 vom 13. October 1819 in der monatlichen Hauptrechnung in Empfang zu nehmen sind.

§. 42.

Von dem Ersatze für diese Zahlungen.

Alle Viertelsjahre verfaßt der Respicirende einen summarischen Entwurf, mittelst welchem der Ersatz für diese Zahlungen gegen summarische Quittung aus der Kriegs-Casse von den Invaliden-Fonds-Geldern zurück empfangen wird.

§. 43.

Von der Rückerstattung der empfangenen Anticipationen.

Von dem baren Ersatze müssen die deßfalls schon früher hierzu empfangenen Anticipationen gleich auf demselben Entwurfe abgezogen werden.

§. 44.

Von der Behandlung dieser Zahlungen in der Rechnung.

Das Invaliden-Haus hat diesen nach Abzug der Anticipationen empfangenen Ersatz in der monatlichen Hauptrechnung in Empfang zu stellen, und mittelst eines eigenen summarischen Entwurfes, welchem die oben berührten Verzeichnisse (Formulare bey dem §. 38) in Original (wovon eine Abschrift bey dem Hause zurück zu behalten ist) sammt den eingeschrittenen Anweisungen beyzuschließen sind, diese Zahlungen sich zur Gebühr zu bringen.

§. 45.

Beobachtung, wenn die Anticipationen die Zahlung an Patental-Verpflegung übersteigen.

Im Falle die erhobenen Anticipationen die wirklich gezahlte Patental-Gebühr übersteigen, folglich von der letztern nicht abgezogen werden könnten, müßten solche in dem Entwurfe zur Abführung angedeutet, und gegen einen besonderen Abfuhrschein abgeführt, dann in der monatlichen Hauptrechnung, worin der ganze Ersatz in Empfang zu nehmen ist, mittelst des Kriegs-Casse-Abfuhrscheines vom Empfange abgeschrieben werden.

§. 46.

Bestätigung der Gebühr durch den Respicirenden.

Da der Respicirende die Gebühr dieser Zahlungen durch sein Liquidirungs-Protokoll sicher zu stellen hat, um diese Verzeichnisse nach seinen Anweisungen vollständig zu prüfen im Stande ist, so hat derselbe auf diesem Entwurfe solches durch die nachfolgende Clausel auch zu bestätigen:

„Das ist fl. kr. Conventions-Münze, welche das
 „N. Invaliden-Haus in dem Monate den daselbst
 „sich gestellten Patental-Invaliden auf meine Anweisung bar
 „auf die Hand gezahlt hat, und welche nach meinem Liquidirungs-
 „Protokolle gebührend sind.“

§. 47.

Ausscheidung der Auslagen für die Patental-Invaliden von der übrigen Gebühr auch bey dem Ersatze.

Bey dem Rückersatze der Loco-Auslagen muß die Verwendung auf Patental-Gehalte ausgeschieden seyn, weil deren Ersatz nach dem §. 42 abgesondert aus der Kriegs-Casse erfolgt.

§. 48.

Dieses Alles ist auch ad B, wennnämlich die Regimenter oder Corps zu beobachten.

Alle diese Beobachtungen haben auch einzutreten, wenn die Regimenter, Corps oder sonstigen Militär-Branchen solche Zahlungen an einer Patental-Gebühr leisten, indem jede sonstige Verpflegung nach dem §. 18 besonders ersichtlich gemacht wird.

§. 49.

Was den außer den Invaliden-Häusern angestellten anweisenden k. k. Feldkriegs-Commissariaten in den Ländern sowohl,

Erstens, in dieser Hinsicht, als auch dann, wenn diese Zahlungen

Zweytens, aus den Kriegs-Cassen unmittelbar geleistet, oder

Drittens, den Domänen oder Jurisdictionen eben aus den Kriegs-Cassen vergütet werden, allgemein zur Beobachtung vorgeschrieben wird, dieses enthält die hier anschließige Instruction für dieselben ausführlich.

Beobachtung der außer den Invaliden-Häusern angestellten k. k. Kriegs-Commissariate, wenn die Zahlungen aus den Kriegs-Cassen unmittelbar, oder zum Ersatze der auswärtigen Vorschüsse geschehen.
Formular D.

§. 50.

Es ist hieraus zu entnehmen, daß die Invaliden-Häuser von nun an auch von allen diesen Zahlungen für jene Patental-Invaliden werden regelmäßig in die Kenntniß gesetzt werden, welche dieselben bey sich im Stande führen.

Hierbey ist zu beobachten:

Von der Concentration des Aufwandes für die Patental-Invaliden bey den Invaliden-Häusern.

§. 51.

Daß die schon in dem Invaliden-Systeme vom Jahre 1772 enthaltene Vorschrift genau befolget werde, daß nämlich die Ortschaften, welche für die Patental-Invaliden die Verpflegung gegen die Vorweisung der den Invaliden behändigten Patental-Urkunden vierteljährig vorschießen, nach dem Umlaufe eines jeden Quartals die von den Empfängern dagegen eingelösten Quittungen entweder selbst oder mittelst der Kreisämter, Comitate oder Districte, und zwar in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Böhmen und Ungarn dem Invaliden-Hause im Lande, dagegen in Oesterreich ob der Enns, in Tirol, Mähren, Schlessen, Galizien, dem Temeswarer Banate und Siebenbürgen, dem in jedem Lande bestellten, und die Angelegenheiten der Invaliden unter der Dependenz des General-Commando's besorgenden k. k. Kriegscommissariatischen Beamten richtig einsenden sollen.

Was diefalls die vorschießenden Behörden zu beobachten haben, welche den Ersatz bey dem Invaliden-Hause ansuchen, und erhalten.

§. 52.

Ferner: daß die, von denselben zugleich einzusendenden Empfangscheine der Invaliden von dem Ortspfarrer de vita et ubicatione ohne Ausnahme bestätigt seyn müssen, dann daß über die gestorbenen Patental-Invaliden die Todtenscheine nebst ihren Anweisungs-Urkunden eingesendet, und

Wie die Quittungen legalisirt, und die Verzeichnisse belegt seyn sollen.

§. 53.

daß in den Quittungen der in der Urkunde enthaltene, auf das Grundbuch des Invaliden-Hauses hinweisende Band und dessen Blattseite enthalten seyn müsse; welche letzteren Beobachtungen schon in dem §. 5 der gedruckten Circular-Berordnung W. 90 vom 30. Junius 1808 vorgeschrieben sind.

Daß in den Quittungen auf den Band und die Blattseite des Grundbuches sich bezogen werden soll.

§. 54.

Durch die Mittheilung dieser auch außer dem Invaliden-Hause geleistet werdenden Zahlungen gelangen dessen Respicirende und jedes Invaliden-Haus regelmäßig in die Kenntniß aller Ergebnisse mit allen bey demselben im Stande geführt werdenden Patental-Invaliden, und sind hierdurch im Stande, nicht nur allein davon, daß für jene Patental-Invaliden, welchen im Hause selbst die Verpflegung gezahlt wird, nicht allenfalls auch irgend wo anders eine Verpflegung gezahlt

Zweck der Concentration aller dieser Zahlungen.

oder aufgerechnet werde, die volle Ueberzeugung zu erhalten, sondern auch jede andere doppelte oder ungebührliche Aufrechnung noch zur rechten Zeit zu entdecken.

§. 55.

Anwendung auf das Protokoll des Respicirenden. Hieraus folgt die Nothwendigkeit, daß das Liquidirungs- und Anweisungss-Protokoll des Respicirenden nicht nur allein jene Patental-Invaliden, welchen ihr Gehalt im Hause gereicht wird, sondern überhaupt alle Patental-Invaliden enthalte, welche in dem Grundbuche des Hauses ausgewiesen sind, mithin zu des Hauses Geschäftskreise nach dem §. 4. gehören.

§. 56.

Zusammenhang mit den Eingaben in demselben Protokolle. Wenn der Respicirende die nach den §§. 7 und 8 von den Verbbezirken und den politischen Behörden einzulangen habenden Eingaben, dann alle sonstigen, dem Invaliden-Hause über seine Patental-Invaliden zukommenden Notizen stets in diesem Protokolle vormerket, so werden hierin die effectiven Patental-Invaliden wohl ersichtlich seyn, und mittelst dieses Protokolls wird er jederzeit im Stande seyn, bey dem geringsten Anstande das Grundbuch zu prüfen, und von dessen richtiger Führung sich zu überzeugen.

Welche Documente die Civil-Behörden zur Erhaltung des Ersazes aus der Invaliden-Hauses-Casse beizubringen haben.

§. 57.

Von jenen Dominien und Kreisämtern, welche den Ersaz für die den Patental-Invaliden gezahlten Löhningen bey den Invaliden-Häusern unmittelbar einholen, sind namentliche Verzeichnisse, dann die gehörig clausulirten Quittungen der Patental-Invaliden beizubringen.

§. 58.

Prüfung und Vormerkung dieser Zahlungen. Diese Documente sind nach dem Protokolle des Respicirenden zu prüfen, in diesem durch die Benennung des Monathes, in welchem die Anweisung des Ersazes geschieht, mithin in welchem auch die Aufrechnung erfolgen muß, ersichtlich zu machen, und die Quittungen der Percipienten sind nach ihrem richtigen Befund sogleich von dem Respicirenden bis in die Mitte von der rechten zur linken Hand zur Verhütung jedes Mißbrauches mit einer Scheere einzuschneiden, sodann ist die legalisirte Quittung des Dominiums selbst, oder des Kreisamtes oder der Jurisdiction auf die Invaliden-Hauses-Casse anzuweisen.

§. 59.

Behandlung der Ungerechtigkeiten. Aufgefundene unrichtige Aufrechnungen sind gleich auf der Quittung des Dominiums zu bemerken, und daselbst wohl ersichtlich von der Summe des Ersazes abzuziehen.

§. 60.

Clausulirung der monatlichen Verzeichnisse durch die Respicirenden. Diese Anweisung über die den Dominien zu vergütenden Patental-Gehalte muß sich auf die Bestätigung in den nominativen Verzeichnissen der politischen Behörden gründen, welche Verzeichnisse folgender Weise von dem Respicirenden eigenhändig zu clausuliren sind:

„Das ist Gulden fr. C. M., welche den hier genannten Invaliden nach meinem Liquidirungs-Protokolle, und den zu liegenden Quittungen an Patental-Berpflegung gebühren“

§. 61.

Art der Zahlungsleistung. Diese Vergütungen dürfen nur dem zum Empfange Bevollmächtigten, und nicht aus der Hand-Casse, sondern nur allein aus der Invaliden-Hauses-Casse, und nur unmittelbar an ihn selbst gezahlt werden, welches ohnehin die Gegenwart der die Mitsperre hiervan habenden Officiere voraussetzt.

§. 62.

Sie sind in dem §. 44 bezeichneten Entwürfe unter Beylegung der nominativen Original-Verzeichnisse, (wovon Abschriften bey dem Hause zurückzubehalten sind), und der eingeschnittenen Original-Patental-Invaliden-Quittungen, dann der Quittung des Empfängers des Ersatzes unter die in loco berechtigten Patental-Invaliden-Löhnungen aufzunehmen, und zur Gebühr zu bringen, wofür dem Hause der Ersatz aus der Kriegs-Casse abgesondert von seinen übrigen Auslagen angewiesen und erfolgt wird, mit der Beobachtung der §§. 43, 44 und 45 in Absicht auf die Anticipationen.

Behandlung in der Rechnung, und Art ihres Ersatzes.

§. 63.

Aus der vorerwähnten und §. 49 angefügten Instruction für die anweisen, den k. k. Feldkriegs-Commissariate außer den Invaliden-Häusern ist zu ersehen, auf welche Art die Invaliden-Häuser von jenen Zahlungen für Patental-Invaliden in die Kenntniß gesetzt werden müssen, welche ohne ihrem Einfluß unmittelbar aus den Kriegs-Cassen geleistet, oder den Behörden, welche dieselben vorgeschossen haben, von eben daher vergütet werden.

Rückblick auf den §. 49.

§. 64.

Der Respicirende des Invaliden-Hauses hat auch diese Zahlungen nach seinem Liquidirungs-Protokolle zu prüfen, sie daselbst vorzumerken, und darauf zu sehen, ob alle für diese Zahlungen in der erwähnten Instruction vorgeschriebenen Modalitäten genau beobachtet worden seyen.

Wie weit sich das Liquidirungs-Protokoll zu erstrecken hat.

§. 65.

Entdeckt derselbe hierbey Unrichtigkeiten oder Ungebühren, so sind diese dem ihm vorgesetzten General-Commando auf der Stelle umständlich, mit Zulegung der Abschriften oder Auszüge aus den Beweis-Documenten, anzuzeigen. Ueber solche Anzeigen hat der Respicirende des Invaliden-Hauses eine eigene besondere Vormerkung zu unterhalten.

Wie sich wegen Unrichtigkeiten oder Ungebühren zu benehmen ist.

§. 66.

Ueber alle solche, während eines jeden Vierteljahres bey dem Invaliden-Hause eingelangten Verständigungen, oder eigentlich Zurechnungen von auswärts für Rechnung des betreffenden Invaliden-Hauses gezahlte Patental-Invaliden-Verpflegungen ist ein Summarium zu verfassen.

Behandlung der eingelangten Zurechnungen.

§. 67.

Dieses Summar ist von dem Respicirenden des Invaliden-Hauses mit der Clausel das ist Gulden Kreuzer Conventions-Münze, welche auswärts an Patental-Invaliden-Verpflegung nach der Prüfung mit meinem Liquidirungs-Protokolle gebühren, und nach den hier zuliegenden Quittungen gezahlt wurden“ eigenhändig zu bestätigen; demselben sind die nominativen Verzeichnisse sammt den Quittungen zuzulegen, und die hierdurch liquidirte Summe ist in den §. 44 erwähnten Entwurf, jedoch ganz abgesondert von den in Loco bestrittenen Zahlungen für Patental-Invaliden, und unter der eigenen Benennung „an Zurechnungen“, summarisch aufzunehmen.

Clausulirung und Documentirung dieses Summarium.

§. 68.

Dagegen sind in der Hauptrechnung, und eigentlich in dem monatlichen Geldes-Empfangs-Verzeichnisse, in einer eigenen Abtheilung diese Zurechnungen postenweise, nämlich mit der ausdrücklichen Beziehung auf die Casse, welche die

Behandlung in der Hauptrechnung.

Zahlung geleistet, auf das Jahr, den Monath und den Journal-Artikel, mit dem ganzen zugerechneten Betrage in Empfang zu stellen.

§. 69.

Behandlung
der dießfäl-
ligen Un-
gebühren

Die durch die auswärts allenfalls gezahlten Ungebühren entstehenden Schuldbeträge sind in dem Activ-Ausweise gleichfalls in einer eigenen Abtheilung dem Betreffenden zur Last zu schreiben, auf die Leistung des Ersatzes aber ist unausgesezt zu dringen, und zu diesem Zwecke das hierzu Veranlaßte jederzeit anzumerken. Bey der Einlangung der Kriegs-Casse-Abfuhrs-Quittung kömmt zur Tilgung des Activums der ersetzte Betrag in der nächst folgenden monatlichen Hauptrechnung von dem Empfange abzuschreiben.

§. 70.

Eintheilung
der verschiede-
nen Cassen,
in Absicht auf
ihre Verhältnis-
se zu den In-
validen Häu-
sern bey Zah-
lungen der
Patental-In-
validen-Ver-
pfllegung, und
wann die über-
diese Zahlungs-
gen einlan-
genden Zu-
rechnungen
der Häuser
Rechnungs-
Kanzley zu
übergeben
sind.

Hiernach hat der Respicirende des Invaliden-Hauses zu Wien die Duplicate der summarischen Anweisung-Entwürfe mit den individuellen Verzeichnissen der Herrschaften, Werbbezirke, Jurisdictionen oder die individuellen Entwürfe sammt den Quittungen, im Falle diese Verzeichnisse nicht beygebracht wurden, von dem k. k. Kriegs-Commissariate zu Linz, jener zu Prag solche von dem Kriegs-Commissariate zu Brünn, jener zu Pettau von Grätz, Laibach, Klagenfurt, Innsbruck und Agram, ferner jener zu Pesth solche von Presburg, Udenburg, Neusohl, Debreczin, Caschau, Sünstkirchen, Peterwardein, Temeswar, Herrmannstadt und Lemberg, endlich jener von Padua die von Padua, Venedig, Mailand und Zara regelmäßig zu erhalten, dieselben aber erst nach ihrer Prüfung, Vormerkung und Clausulirung der Rechnungs-Kanzley des Invaliden-Hauses zum Amtsgebrauche zu stellen.

§. 71.

Resultat alles
instructions-
mäßig hier
Ungeordnete-
ten.

Durch die genaue Beobachtung dieser Vorschriften in jedem Invaliden-Hause und von Seite ihres Respicirenden, dann durch die unausgesezte Beobachtung, daß auch alle auswärtigen, auf diesen Gegenstand einwirkenden Behörden die ihnen gegebenen Verwaltungsbefehle genau erfüllen, ist die Evidenz des Standes, und die Uebersicht der Verpfllegung der Patental-Invaliden so gesichert, daß eine Beeinträchtigung derselben oder des Avaras nicht denkbar, von einem Belange aber gar nicht möglich ist.

§. 72.

Verantwort-
lichkeit.

Die Respicirenden in den Invaliden-Häusern haben hierüber die größte Verantwortlichkeit auf sich, und insbesondere dürfen sie, in so weit sie wegen der vorgeschriebenen Vormerkungen eine Mithülfe benöthigen, hierzu niemahls und unter keinem Vorwande ein Individuum aus der Häuser-Rechnungs-Kanzley verwenden, sondern sie müssen mit einem sonstigen hierzu tauglichen Individuum aus dem Häuserstande sich behelfen, dieses öfters wechseln, und jeden Einfluß und jede genauere mit Wissenschaft der Rechnungs-Kanzley von ihren Vormerkungen hindan halten; sie dürfen daher diese Vormerkungen selbst niemahl aus ihren Händen geben.

A n h a n g

In Betreff der Patentals- und Vorbehaltss-Urkunden.

§. 73.

Um den vielen gegenwärtig bestehenden Duplicaten sowohl der Patentals- als der Vorbehaltss-Urkunden ein Ende zu machen, und damit überhaupt jeder etwa bisher unrechtmäßige Besitz solcher Urkunden entdeckt und abgestellt werden könne, ist be-
 funden worden, neue, von der jetzt bestehenden Form auffallend abweichende, gedruckte
 sowohl Patentals- als Vorbehaltss-Urkunden gegen Einziehung der alten hinaus geben
 zu lassen. Dieses wird zugleich allen Grundbüchern über die Invaliden, wie auch den
 Anweisungss-Protokollen der Respicirenden die möglichst größte Verlässigkeit und Voll-
 ständigkeit verschaffen.

Warum es
 nötig ist,
 die bisherigen
 Urkunden
 gegen Aus-
 stellung an-
 derer ein-
 ziehen zu
 lassen.

§. 74.

Bey derley Urkunden neuer Form werden denjenigen Invaliden, welche mit Ur-
 kunden bisheriger Form schon versehen sind, nicht auf ein Mal zu gleicher Zeit,
 sondern nur nach und nach bey erster nächster Gelegenheit nämlich, wo ihre alten
 Urkunden entweder wegen Erhebung des Patentals-Gehaltes, oder aus sonstigen An-
 lässen ohnehin vorkommen, und eingesehen werden müssen, gegen Einziehung der alt-
 förmigen Urkunden, welche unverweilt durchzuschneiden und zu vertilgen sind, hinaus
 zu geben seyn.

Sinausgabe
 der Paten-
 tal- und Vor-
 behaltss-Ur-
 kunden nicht
 auf Ein Mal
 sondern nur
 nach und
 nach.

§. 75.

Solche Invaliden hingegen, welche von nun an erst in den Patentals- oder Vor-
 behaltss-Stand treten, sind gleich mit Urkunden neuer Form, in so weit diese schon
 vorhanden sind, bey dem Mangel eines neuen Vorraths hingegen indessen mit Certi-
 ficaten darüber, um sie nicht aufzuhalten, zu versehen. Solche Certificate sind später
 gegen Ausfolgung einer Urkunde neuer Form einzuziehen, auf der Stelle durchzuschneiden
 und zu vertilgen. Urkunden alter Art dürfen von nun an nicht mehr ausgefertigt
 werden.

Urkunden
 bisheriger
 Art dürfen
 von nun an
 nicht mehr
 ausgefertigt
 werden.

§. 76.

Die neue zu Patentals- sowohl als zu Vorbehaltss-Urkunden vorgeschriebene Form
 ist aus den beygeschlossenen zwey Formularien zu ersehen, nach welchen ein jedes Mi-
 litär-Invaliden-Haus eine verhältnismäßige Anzahl in deutscher Sprache, als der all-
 gemeinen militärischen Dienstsprache, zum Gebrauch und Vorrath drucken zu lassen hat.

Neue Form
 der Urkunden.

§. 77.

Einige Invaliden-Häuser haben bisher zweyerley Formen von Vorbehaltss-Urkunden
 in Gebrauch gehabt, nämlich Eine für solche Invaliden, die eine Civil-Anstellung
 erhalten, und die Andere für die übrigen Invaliden des Vorbehaltss-Standes. Von
 nun an hat nur eine einzige, nämlich die im vorstehenden Paragraphe angedeutete
 Form nicht nur der Patentals- sondern auch der Vorbehaltss-Urkunden zu bestehen;
 weil jeder Anlaß, aus welchem ein Invalide in den Vorbehaltss-Stand tritt, füglich
 darin ausgedrückt und ersichtlich gemacht werden kann.

Wovon nicht
 abgewichen
 werden darf.

Ueberhaupt muß sich genau nach den jetzt neuen Formularien geachtet, und sich
 aller Abweichungen davon enthalten werden. Sollte gleichwohl eine auch nur im min-
 desten davon abweichende andere Form einer Patentals- oder Vorbehaltss-Urkunde ent-
 deckt werden, so würden der Commandant sowohl, als der Feldkriegs-Commissär
 von welchen sie ausgefertigt wurde, dafür zur Verantwortung gezogen werden.

§. 78.

Wie diese
Formulare
in Druck le-
gen zu lassen
sind.

So wie es in derjenigen Circular-Verordnung des Hoffkriegsrathes vom 12. Sept. 1818, Lit. K. Nr. 3284, mit welcher ein neues Formulare zu den Militär-Abschieden hinaus gegeben wurde, vorgeschrieben war, daß Alles, was bloß als Muster und Beyspiel in dem Abschieds-Formulare unterstrichen erschien, in den in Druck zu legenden Abschiedsbögen ganz leer zu lassen sey, um nach Umständen das erforderliche schriftlich bey der Ausfertigung dahin einschalten zu können; so gilt dieses auch von den hier im §. 76 angeführten Formularen zu den neuen Patental- und Vorbehalts-Urkunden der Invaliden; daher auch in diesen letztern die in beyden Formularen unterstrichenen Stellen bey dem Drucke leer zu lassen sind, indem sie erst bey der Ausfertigung theils durch mit Tinte geschriebene Worte auszufüllen sind, theils, in so weit nichts dahin Gehöriges vorkommt, der leere Raum so mit Strichen durchzuziehen ist, daß nichts mehr hinein geschrieben werden kann.

§. 79.

Vorsichten
bey der Aus-
fertigung.

Ueberhaupt muß bey der Ausfertigung der Patental- und Vorbehalts-Urkunden beobachtet werden, daß ihre Ausfertigung mit solcher Vorsicht geschehe, damit eine Radirung oder Verfälschung nicht geschehen könne, ohne leicht entdeckt zu werden.

§. 80.

Die auf beyden Formularen dieser Urkunden ersichtliche Beschreibung der Person des Invaliden darf niemals unterlassen werden, und nicht oberflächlich, sondern sie muß genau verfaßt seyn; denn sie verhindert am sichersten, daß Jemand der fremden Urkunden sich bedienen könne.

Deswegen soll auch die Rubrik: „Sonstige Kennzeichen“ auf das vollständigste und sorgfältigste ausgefüllt seyn, damit jedes besondere Merkmal des Mannes, sey es ein natürliches, oder ein durch erlittene Beschädigung hinzu gekommenes Merkmal aus der Beschreibung deutlich erkennbar werde.

Invaliden-Haus zu

Liquidirungs- und Anweisungs-Protokoll

des Respicirenden, vom Jahre 1828 angefangen.

Anmerkung. 1. Dieses Protokoll ist bey einem größeren Umfange in mehrere Hefte abzutheilen.

2. Die zwey ersten Spalten haben ihre Beziehung auf das Grundbuch, und werden die Auffindung der Invaliden erleichtern.

3. Die folgenden Rubriken bey den Jahren zeigen die Zeit an, für welche die Liquidirung oder Anweisung geschah.

In diesen Rubriken ist der Monat anzugeben, in welchem die Behandlung der Aufrechnung in der Verpflegsrechnung des Invaliden-Hauses geschieht, damit bey einem Anstande, oder einer nöthig werdenden Erhebung schnell und sicher aufgefunden werden kann, wer die Aufrechnung veranlaßt hat, und damit hierüber auch die Beweise angezeigt werden können.

4. Bey allen Anmerkungen ist jederzeit die Beziehung zu machen, wo die Veränderung nachgewiesen ist, um dieselbe sicher und schnell auffinden zu können; daher jede Eingabe ordentlich zu präsentiren, und mit einer Geschäftszahl zu versehen ist.

des Jahres												Wo die Zahlung angewie- sen ist.	Anmerkung.	
1830			1831			1832			Quartal					
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4			
ist enthalten in der Verpflegsbrechnung für den Monat														
Febr.	May	Aug.	Nov.	Febr.	May	Aug.	Nov.	Febr.	May	Aug.	Nov.	in loco		
												in loco	Geschäftszahl $\frac{7\ 3\ 4}{1\ 2\ 2\ 8}$ am 26. September 1828 zum Gerichtsdienner zu N. er- nannt.	
Junius			December			Junius			December			Neograder Comitat		
												Herrschaft N.	Geschäftszahl $\frac{7\ 1\ 2}{1\ 2\ 2\ 7}$ am 5. November 1828 gestor- ben.	
													Geschäftszahl $\frac{8\ 2\ 2}{1\ 2\ 2\ 8}$ in der Eingabe nicht enthalten, als- so unevident, eben daselbst die Cruirung veranlaßt.	
Febr.	May	Aug.	Nov.	Febr.	May	Aug.	Nov.	Febr.	May	Aug.	Nov.	Casse N.	Geschäftszahl $\frac{2\ 7\ 6}{1\ 2\ 2\ 8}$ den Nachtrag vom 12. März 1828 bewilligt.	
												Sümezher Comitat	Geschäftszahl $\frac{2\ 2\ 4}{1\ 2\ 2\ 8}$ zu N. Dienstern eingezufen, und nicht erschienen.	
													Geschäftszahl $\frac{7\ 2\ 8}{1\ 2\ 2\ 8}$ ist mit Ende October 1828 in den Reservations-Stand überge- treten.	

Grundbuchs-Heft Nr.

Seite

Beilage Nr.

Anweisung.

Dem Patental-Invaliden (Charge, Vor- und Zuname
 ist die Gebühr für die Zeit vom bis
 und zwar an der Löhnung täglich zu . . . kr. mit fl. . . . kr.
 = = Medaille Zulage = . . . = = = . . . =

Zusammen mit . . . fl. . . . kr.

Sage . . . fl. . . . kr. C. M.

zu erfolgen. N. am . . . ten 182

den Empfang bestätige
(der Invalide)

Feldkriegs-Commissär.

Verzeichniß

für den, die Hand-Casse führenden Officier, über die täglich gezahlten Patental-Invaliden-Gebühren

für den Monat

Anmerkung. Wenn die an einem Tage aus der Hand-Casse gezahlt werdenden Invaliden mehrere Blätter dieses Journals einnehmen, so muß auf jedem Blatte die Bestätigung des, der Zahlung begewohnten Officiers erfolgen; jedoch genügt es, wenn die Clausel auf dem ersten und letzten Blatte für diesen Tag geschrieben, und auf den übrigen Blättern die Namensunterschrift dieses Officiers beygesetzt ist.

Doch müssen die Blätter dann in seinem Beyseyn absummirt werden.

Zusammen	240	30	12	6	1	—	252	36
----------	-----	----	----	---	---	---	-------	-----	----

Das ist: Zweyhundert fünfzig zwey Gulden, sechs und dreyßig Kreuzer Conventions-Münze für den 1. Februar 1828.

Invaliden-Haus Nr. am 1. Februar 1828.

Nr. Geldfreiges-Commissär.

35 am 2. Februar 1828.

Gemeiner

Johann Döfler

1. Novem- 31. Januar
ber 1827. 1828.

.....

.6

8

Nr. der Zins- wels- ung.	Tag der Zahlung.	Des Parental-Schulden.		S e i t		Bzahlter Betrag				Sum Soll	Eigenthändige Be- stimmung des, zur Schuldung bey dieser Auszahlung beerbten Offi- ciers.	
		Ehrgg.	Vor- und Nunname.	von	bis	Zin Ebhung	Zin Merkelens- Zufage					
1	am 1. Februar 1828.	Gemeiner	Johann Vogel	1. Novem- ber 1827.	31. Januar 1828.	9	12	
2			und so fort.									
3												
4												
5												
6												
7												

Die Ausbezahlung dieser Bestimmung ist in mehren Regentent an die hier genannten Schulden bar auf die Hand heute geschrieben.

I n s t r u c t i o n

für die

in den Provinzen der Oesterreichischen Monarchie außer den k. k. Militär-Invaliden-Häusern angestellten k. k. feldkriegscommissariatischen Beamten, in Hinsicht auf die Standes-Evidenthaltung der Patental-Invaliden, und auf das bey der Anweisung ihres systemmäßigen Gehaltes zu beobachtende Verfahren.

§. I.

Um das Uerar gegen Benachtheiligung bey der Anweisung der, in den Ländern auß Zweck dieser den Kriegs-Cassen ihre Gebühr theils unmittelbar beziehenden, theils durch die Kreis- Instruction. ämter, Linien- und Gränz-Regimenter, oder in Ungarn durch die Perceptorate solche erhaltenden Patental-Invaliden sicher zu stellen, ist beschlossen worden, diese verschiedenen Zahlungen bey den Invaliden-Häusern selbst concentriren, und hierdurch zugleich den Stand ihrer Patental-Invaliden evident halten zu lassen.

§. II.

Zu diesem Zwecke ist die Mitwirkung aller anweisenden k. k. Feldkriegs-Com- Mitwirkung missariate unumgänglich erforderlich, und um hierin Präcision und volle Gleichförmig- des k. k. keit zu erreichen, werden hier die Obliegenheiten derselben in dieser Hinsicht genau Feldkriegs- bezeichnet. Commissa- riats zu dies- sem Zwecke.

Erster Abschnitt.

Von der Evidenz des Standes.

§. III.

Um die genaue Evidenthaltung der sehr zerstreut lebenden Patental-Invaliden Behehle zur möglich zu machen, haben Evidenthaltung des Erstens, die Conscriptiöns-Revisionen und Standes der Zweitens, die politischen Behörden mitzuwirken. Patental-Invaliden.

§. IV.

In Hinsicht auf die Mitwirkung durch die conscribirenden Behörden ist in dem Obliegenheiten Conscriptiöns-Patente vom 25. October 1804 §. 36 vorgeschrieben: ten der conscribirenden

Erstens, daß der conscribirende Officier über alle Patental-Invaliden ein ei- Officiere. genes Verzeichniß (nach dem daselbst argedeuteten Muster Nr. 3) unterhalte;

Zweitens, daß er durch die Dominien alle bey denselben patentmäßig angewiesenen Invaliden sich anzeigen und persönlich vorstellen lasse, damit keiner der Revision entgehe;

Drittens, daß er die Umstände dieser Leute genau untersuche, und besonders erhebe, ob sie etwa in einer solchen Versorgung stehen, wodurch sie den Invaliden-Gehalt entbehren können;

Viertens, daß die Urkunde der Patental-Invaliden bey der Revision von dem conscribirenden Officiere mit: Vidi zu bezeichnen sey;

Fünften, daß jeder neu zuwachsende Patental-Invalide auf der Conscriptions-Kanzley sich zu melden habe, daselbst dessen Urkunde zu vidiren, und derselbe in das vorgeschriebene Verzeichniß über die Patental-Invaliden sogleich einzutragen sey;

Sechsten, daß dieses Verzeichniß jährlich dem vorgesezten General-Commando eingereicht, und mittelst desselben den betreffenden Invaliden-Häusern zugesendet werden müsse.

§. V.

Obliegenheiten der politischen Behörden.

Hinsichtlich auf die Mitwirkung durch die politischen Behörden ist in dem Invaliden-Systeme, vom Jahre 1772 angeordnet, daß, um eine gleichförmige Richtigkeit rücksichtlich der in Ungarn und den dazu gerechneten Provinzen, dann der in den deutschen Provinzen auf dem Lande patentmäßig angewiesenen Invaliden fortan zu unterhalten, und um jeden Unterschleif hindan zu halten, die betreffenden Comitate, Districte und Kreisämter über die in ihrem Bezirke am Leben befindlichen Invaliden, so wie über Sterbfälle derselben eine Individual-Liste mit Zulegung der, von den Ortsparroern in Ansehung auf die Abgelebten auszufertigen kommenden Todtenscheine jährlich zwey Mahl, nämlich mit Ende eines jeden Aprills und Octobers, an das nächste k. k. Ober- oder Feldkriegs-Commissariat, und dieses an das vorgesezte General-Commando zur weiteren Uebersendung an das betreffende Invaliden-Haus einzuschicken haben.

Es ist einleuchtend, daß die Evidenthaltung der Patental-Invaliden nur durch die sichere Einlangung dieser Eingaben, und durch ihre richtige Anwendung erreicht werden kann.

§. VI.

Das Feldkriegs-Commissariat hat auf die Einlangung dieser Befehle wachsam zu seyn.

Das bey dem General-Commando die Anweisung besorgende Kriegs-Commissariat, so wie die Districts-Oberkriegs-Commissariate haben daher auf die richtige Einlangung und unaufgehaltene weitere Absendung dieser Eingaben, damit sie schnell und ordentlich an die betreffenden Invaliden-Häuser gelangen, unausgesetzt zu wachen.

§. VII.

Das anweisende Kriegs-Commissariat hat diese Befehle zu be- nützen, und auf die bey- habenden Re- visionen-Listen anzuwenden.

Durch die Einsicht in diese Eingaben gelangen diese anweisenden Ober- und Feldkriegs-Commissariate von den Veränderungen, welche mit den Patental-Invaliden vorgegangen sind, in die Kenntniß, und sind eben dadurch im Stande, in ihren namentlichen Revisionslisten, welche schon in dem Invaliden-Systeme vom Jahre 1772 vorgeschrieben sind, und fortan auf das Genaueste von ihnen geführt werden müssen, alles dasjenige vorzumerken, was den Stand und die Gebühr eines Patental-Invaliden betrifft; zum Beyspiele, wenn ein Patental-Invalid zu Spitals-, Cordons- oder sonstigen Militär-Diensten eingezogen worden wäre, und sich nicht gestellt, oder eine Provinzial-Versorgung oder eine Civil- oder Militär-Dienststellung erhalten hätte kurz Alles, was eine zeitliche oder gänzliche Einstellung seines Gehaltes nach sich zu ziehen hat.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Patental-Gehalte.

§. VIII.

Allgemeine Beobachtungen hierbey.

Was zu beobachten ist in Absicht auf die Gebühr der Patental-Invaliden, und auf die Art ihrer Anweisung, hierüber ward mit der kriegsräthlichen Verordnung W. 90 vom 30. Junius 1803 angeordnet:

§. IX.

und zwar im §. IV, daß die geleisteten Vorschüsse an jene Invaliden, die mit In Absicht auf die bey einem Militär-Körper sich um Verpflegung meldenden Invaliden Patental-Urkunden zur Verpflegung angewiesen waren, jedoch aus Mangel der Nahrung, oder aus anderen vollgültigen Gründen in die Invaliden-Häuser wieder einzurücken, und daher bey dem nächsten Militär um Verpflegung sich melden, auf Rechnung jenes Invaliden-Hauses zu erheben seyen, welches die Patental-Urkunde ausgefertigt hat, und daß der empfangene Vorschuß jederzeit auf dieser Urkunde verläßlich anzumerken sey.

Diese Vorschüsse sind von zweyerley Art, entweder bar, oder mittelst der Spitals-Verpflegung, über beyderley Vorschüsse werden die Häuser immer von der Hofkriegsbuchhaltung verständigt, auch sind dieselben bey der einrückenden Mannschaft aus der erwähnten Urkunde zu entnehmen.

§. X.

Dann §. 5.

Erstens, daß in keinem Falle in den Entwürfen eine Gebühr aus zwey Jahren vermengt, sondern immer vom ersten Tage eines neuen Militär-Jahres an ein abgesonderter Entwurf ausgefertigt werden müsse;

In Absicht auf die Entwürfe hinsichtlich der Verpflegungszeit.

§. XI.

Zweytens, daß in diesen Entwürfen außer der Löhnung jeder sonstige Nebengenuß, Beytrag oder Zulage in einer eigenen Rubrik ersichtlich zu machen sey;

In Absicht auf Genüsse außer der Löhnung.

§. XII.

Drittens, daß auf solche Zulagen oder Beyträge, welche nicht der Militär-Invaliden-Fond zu tragen hat, sondern wofür besondere Stiftungen bestehen, oder die nur vorschußweise von den Invaliden-Fonds-Geldern für Rechnung des Camerals, oder einer anderen Dotation geleistet werden, immer ganz abgesonderte eigene Entwürfe ausgestellt, auch darüber vom Empfänger abgesondert quittirt werden müsse.

In Absicht auf die Genüsse aus andern Fonds.

§. XIII.

Was nun an dergleichen Zulagen oder Beyträgen von den Invaliden-Häusern selbst, oder von anderen Behörden vorgeschossen worden, dafür ist der Ersatz bey der nächsten Kriegs-Casse ebenfalls aus den Militär-Invaliden-Fonds-Geldern einzuhellen, bey welcher der Betrag auf Rechnung des allgemeinen Militär-Invaliden-Fonds anzuweisen ist, weil die Ausgleichung zwischen diesem und den betreffenden Fonds in Wien bewirkt wird.

Wie diese Zahlungen zu ersetzen sind.

§. XIV.

Die Invaliden-Häuser müssen dafür sorgen, daß jeder solche, den Patental-Invaliden gebührende Nebengenuß in der auszufertigenden Urkunde bestimmt und deutlich und mit gehöriger Unterscheidung ausgedrückt, dann alle Veränderungen, welche mit solchen z. B. ehmal bey der k. k. Trabanten-Leibgarde, oder der k. k. Hofburgwache gestandenen, und die Zulagen genießenden Invaliden von Zeit zu Zeit sich ergeben, dem Wiener-Invaliden-Hause zur weitem Verständigung der Trabanten-Leibgarde, und der Hofburgwache bekannt gemacht werden; endlich müssen die von der Wiener Invaliden-Hauses-Commission über den veränderlichen Betrag des Monturs-Aequivalentes jener Invaliden jährlich die vorläufige Erkundigung einziehen. Die Verständigung hierüber hat halbjährig mittelst monatlicher Verzeichnisse zu geschehen, und diese Verzeichnisse sollen im Original bey der Ansprechung des Ersatzes vorgelegt werden.

Die Invaliden-Häuser haben diese Zulagen in den Urkunden zu bemerken, und unter sich diefalls das Einvernehmen zu pflegen.

§. XV.

So weit einige Invaliden von Privaten bestimmte Zulagen zu genießen haben, dürfen solche, weil sie nicht als permanent, sondern bloß als zufällig anzusehen, und

In Absicht auf die Zulagen von Privaten.

erst nach ihrer Entrichtung zahlbar sind, nicht so wie jene vorerwähnten Zulagen auf Rechnung des Militär-Invaliden-Fondes angewiesen werden, sondern es muß der Erfaz dafür entweder von Seite der betreffenden Kriegs-Casse durch Verlags-Quittungen, oder durch Zurechnungen von daher, wo der Erfaz für dieselben im Allgemeinen geschieht, sicher gestellt seyn.

§. XVI.

In Absicht auf die Urkunden. Alle geleisteten Zahlungen sind in Ansehung sowohl der Zeit als auch des empfangenen Betrages in der Patental-Urkunde deutlich anzumerken.

§. XVII.

Von der Art der Zahlung. Außer den Invaliden-Häusern geschieht die Zahlung für Patental-Invaliden auf zweyerley Art, nämlich:

- Erstens, bey den Kriegs-Cassen unmittelbar, oder
- Zweytens, vorschußweise von Militär- oder Civil-Behörden, welchen sie aus den Kriegs-Cassen vergütet wird.

§. XVIII.

Von der Zahlung unmittelbar bey den k. k. Kriegs-Cassen. Meldung des Invaliden. Zu 1. Sobald nach dem Verlaufe eines Quartals die Patental-Invaliden zur Erhaltung ihres Gehaltes bey dem anweisenden k. k. Feldkriegs-Commissariate sich selbst stellen, sind die von ihnen mitgebrachten Patental-Urkunden gehörig zu untersuchen, das heißt: es ist hierin nachzusehen, welche Gebühr der Invalid habe? wie weit er schon bezahlt sey? und in Absicht auf die Identität der Person des Invaliden sind einige Fragen an ihn allenfalls über dessen Nahmen, Nationale etc. zu richten.

Sollte ein Patental-Invalid irgendwo eine bare oder eine Spitals-Verpflegung erhalten haben, welches jederzeit durch die Behörde, die den Vorschuß leistete, in der Urkunde umständlich angemerkt seyn soll, so hat das anweisende Kriegs-Commissariat dieses eben so umständlich auf der anzuweisenden Quittung und dem von der Casse nach dem §. XXI. zu verfassenden Verzeichnisse anzumerken, damit das betreffende Invaliden-Haus auch von diesen Empfängen verlässlich in die Kenntniß gelange.

§. XIX.

Erhebung aus der Revisions-Liste, Anweisung, Quittung, des Gehaltes und Bemerkung in der Urkunde. Hierauf sind diese Erhebungen mit der, im §. VII erwähnten Revisions-Liste zu vergleichen, und wenn sich hieraus kein Anstand gegen die Zahlung ergibt, so merket dasselbe in der Urkunde eigenhändig an, auf wie lange nun der Invalide verpflegt, und mit welchem Betrage dessen Gehalt angewiesen worden sey, und versieht die bezubringende Quittung mit dem „zu erfolgen“ welche entweder von dem Invaliden selbst geschrieben, oder von demselben mit den drey Kreuzen bestätigt seyn muß; im letzteren Falle hat derjenige, welcher den Nahmen statt des, des Schreibens unkündigen Invaliden unterzeichnet, sich auch als Namensunterfertiger mit seinem eigenen Nahmen zu unterschreiben.

§. XX.

Von der Zahlung selbst. Nachdem beyde Documente, nämlich die Patental-Urkunde und die Quittung, von dem anweisenden Kriegs-Commissariate unterfertigt sind, wird der Invalide zur Kriegs-Casse damit gewiesen, welche an denselben die Zahlung unmittelbar zu leisten, und daß dieses geschehen sey, in der Urkunde neben der kriegscommissariatlichen Anweisung beyzusehen hat.

Ueber dieses Letztere hat sich das Kriegs-Commissariat bey der nächsten Anweisung zu überzeugen.

§. XXI.

Vormerkung über diese Zahlungen.

Am Ende eines jeden Tages läßt sich das anweisende Kriegs-Commissariat von der Kriegs-Casse ein namentliches Verzeichniß in duplo über die solchergestalt gezahlten

Patental-Invaliden vorlegen, prüfet dasselbe nach den angewiesenen Quittungen, behält diese Quittungen (welche dasselbe zur Verhütung eines Mißbrauches bis in die Mitte von der rechten zur linken Hand einschneidet,) und ein Pare des Verzeichnisses zurück, und clausulirt dagegen dieses Verzeichniß folgenderweise:

„Das ist Gulden Kreuzer Conventions-Münze, welche die N. Kriegß-Casse den bey mir persönlich sich gestellten Invaliden auf meine Anweisung bar auf die Hand gezahlt hat, und nach meiner Revisions-Liste gebührend, mithin daselbst gegen dieses Verzeichniß auf das Invaliden-Haus zu N. zu ver- ausgaben sind.“

§. XXII.

Zu 2. Wenn Domänen, Kreisämter, so wie auch Linien- oder Gränz-Regimenten, oder die Jurisdictionen in Ungarn zc. den Rückersatz für die von ihnen vor- schußweise den betreffenden Invaliden erfolgte Patental-Verpflegung erheben, oder sich ihn durch Zurechnung auf die Contribution verschaffen wollen, ist Folgendes zu beobachten:

Wort der Zahlung durch Militär- oder Civil-Beörden.

§. XXIII.

Ob die schon in dem Invaliden-Systeme vom Jahre 1772 enthaltene Vorschrift, daß die Ortschaften, welche für die Patental-Invaliden die Verpflegung gegen die Vorweisung der den Invaliden ausgehändigten Patental-Urkunden vierteljährig vor- schießen, nach dem Umlaufe jeden Quartals die, von den Empfängern dagegen eingelösten Quittungen entweder selbst, oder mittelst der Kreis-Ämter, Comitate oder Districte, und zwar in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Böhmen und Ungarn dem Invaliden-Hause des Landes, dagegen in Oesterreich ob der Enns, Tirol, Mähren, Schlesien, Galizien, dem Temeswarer Banate, Siebenbürgen zc. den in jedem Lande bestellten, und die Angelegenheiten der Invaliden unter der Dependenz des General-Commando besorgenden k. k. commissariatlichen Beamten richtig einsenden sollen, genau befolgt werde.

Was dies, falls die vor- sagenden Behörde zu beobachten haben, welche den Er- satz ansuchen.

§. XXIV.

Ferner: daß die von denselben zugleich einzusendenden Empfangsbestätigungen der Invaliden von den Ortspfarrern de vita et ubicatione ohne Ausnahme bestätigt seyn müssen, dann daß über die gestorbenen Patental-Invaliden die Todten- schein nebst ihrer Patental-Urkunde eingesendet, und

Wie die Quittungen legalisirt, und die Verzeichnisse be- legt seyn sol- len.

§. XXV.

daß in den Quittungen die, in der Urkunde enthaltene, auf das Grundbuch des Invaliden-Hauses hinweisende Ziffer des Bandes und der Blattseite des Grund- buches enthalten seyn müsse, welche letzteren Beobachtungen in dem § 5. der gedruck- ten Circular-Verordnung W. 90 vom 30. Junius 1808 vorgeschrieben sind.

Daß in den Quittungen auf den Band und die Blattseite des Grund- buches sich bezogen wer- den soll.

§. XXVI.

Ferner hat das Kriegß-Commissariat diese Zahlungen mit der Revisions-Liste zu vergleichen, ob sich hieraus kein Anstand gegen die Zahlung ergibt. Die Anweisung selbst muß aber jederzeit in der Revisions-Liste vorgemerkt werden, um Duplicat- Aufrechnungen zu bezeugen.

Anwendung der Revisi- ons-Liste auch auf diese An- weisungen.

§. XXVII.

Die erwähnten Behörden, worunter allerdings auch die in Ungarn zum Compute kommenden Jurisdictionen begriffen sind, haben ohne Ausnahme namentliche Ver- zeichnisse, denen die Quittungen ordentlich zugelegt seyn müssen, beyzubringen; hierüber fertigt das Kriegß-Commissariat einen Ersazentwurf mit der folgenden Clausel aus:

Welche Do- cumente die- se Behörden mitzubringen haben, und wie dieselben auszuferti- gen sind.

„Das ist Gulden Kreuzer Conventions-Münze, welche dem N. Kreisamte, Herrschaft zc. Comitate zc. zum Rückersaße der von demselben vorgeschossenen, und nach meiner Revisions-Liste richtig befundenen Patental-Verpflichtung für das Quartal aus der Kriegs-Casse zu von den Militär-Invaliden-Fonds-Geldern gegen die mit der Empfangs-Bestätigung versehenen namentlichen Verzeichnisse zu erfolgen, und auf das Invaliden-Haus zu N. zu verausgaben sind.“

§. XXVIII.

Wie diese Documente nöthigen Falls zu ergänzen sind. Sollten die Verzeichnisse diese Beträge nicht specifisch ausweisen, so müßten solche nach den geprüften Quittungen bey dem Kriegs-Commissariate vorschriftmäßig verfaßt, den Betreffenden aber gleich die Anleitung zur künftig richtigen Verfassung dieser Verzeichnisse ertheilt werden.

§. XXIX.

Vormerkung auch über die Zahlungen. Eine Abschrift von diesen namentlichen Verzeichnissen ist sammt den, gleich nach geendeter Prüfung (wie §. XXI. erwähnt wurde) einzuschneidenden Quittungen der Invaliden von Seite des anweisenden Kriegs-Commissariats bey dem Duplicat-Entwurfe zurück zu behalten.

§. XXX.

Haftung für die Ungebühren. Für alle eingetretenen Ungebühren hat derjenige feldkriegscommissariatliche Beamte, welcher die Anweisung ausfertigt, zu haften.

Dritter Abschnitt.

Verständigung der Invaliden-Häuser von diesen Zahlungen.

§. XXXI.

Welche Invaliden-Häuser davon zu verständigen sind. Zur Concentrirung sowohl des gesammten Aufwandes für alle Patental-Invaliden bey den Invaliden-Häusern, als der umfassenden Evidenz ihrer Gebühr müssen die Invaliden-Häuser auch von allen diesen Zahlungen in die Kenntniß gesetzt werden.

In Absicht auf diese Verständigung gilt der Grundsatz, daß von jeder solcher Zahlung dasjenige Invaliden-Haus verständigt werden muß, welches die Urkunde, gegen welche die Patental-Zahlung angewiesen ward, ausgestellt hat.

§. XXXII.

Mit welchen Documenten diese Verständigung zweyerley Documente, nämlich:

Erstens, nach dem §. XXI. dieser Instruction in Hinsicht auf jene Invaliden, welche bey den Kriegs-Cassen unmittelbar gezahlt werden, von der Kriegs-Casse ein zurück behaltene Verzeichniß sammt den Quittungen über die daselbst unmittelbar gezahlten Patental-Löhnungen, dann

§. XXXIII.

b) wenn die Zahlung zu besorgen, welche nach dem §. XXVII. dieser Instruction die Regimenter, die durch Militär- oder Civil-Dominien, Kreisämter, Jurisdictionen zc., bey der Einhebung des Rückersaßes der vorgeschossenen Patental-Gebühr bezubringen haben. Mit diesen Verzeichnissen kommt

der von dem anweisenden kriegskommissariatlichen Beamten zurück behaltene Duplicat-Entwurf sammt den durchgeschnittenen einzelnen Patent-Quittungen zu belegen.

§. XXXIV.

Von Zeit zu Zeit, längstens aber am Ausgange eines jeden Monats hat das anweisende Kriegs-Commissariat sowohl die täglichen Verzeichnisse, als auch die Duplicat-Entwürfe von der Kriegs-Casse mit dem Jahre, Monate, und dem Casse-Journals-Artikel versehen zu lassen, unter welchem die gleichlautenden Beträge in dem Invaliden-Casse-Journale verausgabt worden sind.

Wann diese Verständigung zu geschehen hat, und wie diese Documente zu diesem Zwecke von den Kriegs-Cassen einzurichten sind. Art dieser Verständigung.

§. XXXV.

Diese Verzeichnisse und Entwürfe sammt den durchgeschnittenen Quittungen müssen den betreffenden Invaliden-Häusern, und zwar, wenn deren mehrere sind, mit einem Haupt-Verzeichnisse, und unter der Adresse des sie respicirenden k. k. Feldkriegs-Commissariats unaufgehalten und verläßlich zugesendet werden.

§. XXXVI.

Da von der richtigen und schnellen Befolgung dieser Vorschrift die schnelle Entdeckung jeder möglichen Ungebühr und die Standes-Evidenz der Invaliden-Häuser über ihre patentmäßig angewiesenen Invaliden abhängt, so haben die anweisenden k. k. Ober- und Feldkriegs-Commissariate gegenwärtige Vorschrift pünctlich zu befolgen, und hierdurch so wie auf alle mögliche sonstige Weise kräftig zur Erreichung des vorgeetzten Zweckes pflichtmäßig und unermüdet mitzuwirken.

Schluss.

I n h a l t

der vorstehenden Instruction.

-
- §. I. Zweck der Instruction.
- §. II. Mitwirkung des k. k. Feldkriegs-Commissariates zur Erreichung desselben.
- §. III. Behelfe zur Evidenthaltung des Standes der Patental-Invaliden.
- §. IV. Obliegenheiten der Conscriptiions-Officiere.
- §. V. Obliegenheiten der politischen Behörden.
- §. VI. Das Feldkriegs-Commissariat hat auf das Einlangen der Standesbehelfe zu sehen.
- §. VII. Benützung dieser Behelfe durch das Feldkriegs-Commissariat, mit Anwendung auf die beyhabenden Revisions-Listen.
- §. VIII. Patental-Gehalte. Allgemeine Beobachtungen.
- §. IX. Wenn sich Invaliden bey einem Militär-Körper darum melden.
- §. X. Gebühr-Entwürfe. Verpflegungszeit.
- §. XI. Genüsse außer der Löhnung.
- §. XII. Genüsse aus anderen Fonds.
- §. XIII. Wie diese Zahlungen zu ersetzen sind.
- §. XIV. Bemerkung der Zulagen in den Patental-Urkunden durch die Invaliden-Häuser.
- §. XV. Zulagen von Privaten.
- §. XVI. Alle geleisteten Zahlungen sind in den Patental-Urkunden anzumerken.
- §. XVII. Art der Zahlung.
- §. XVIII. Wenn die Zahlung unmittelbar bey k. k. Kriegs-Cassen geschieht, auf die Meldung des Invaliden.
- §. XIX. Erhebung aus der Revisions-Liste, Anweisung, Quittirung und Bemerkung in der Urkunde.
- §. XX. Von der Zahlung selbst.
- §. XXI. Sammlung der Vormerkung der geschenehen Zahlungen der Kriegs-Casse.
- §. XXII. Zahlung durch Civil- oder Militär-Behörden.
- §. XXIII. Was vorschießende Behörden zu beobachten haben, welche den Ersatz ansuchen.
- §. XXIV. Wie die Quittungen legalisirt, und die Verzeichnisse belegt seyn sollen.
- §. XXV. Band und Blattseite des Grundbuches sollen in den Patental-Quittungen ersichtlich seyn.
- §. XXVI. Anwendung der Revisions-Liste auf diese Anweisungen.
- §. XXVII. Welche Documente die erwähnten Behörden mitzubringen haben, und wie diese auszufertigen sind.
- §. XXVIII. Wie diese Documente nöthigen Falles zu ergänzen sind.
- §. XXIX. Sammlung der Vormerkungen auch über diese Zahlungen.
- §. XXX. Haftung für Ungebühren.
- §. XXXI. Wie die Invaliden-Häuser von den Zahlungen zu verständigen sind.
- §. XXXII. Mit welchen Documenten diese Verständigung zu geschehen hat, wenn die Zahlung unmittelbar bey den Kriegs-Cassen geschah.
- §. XXXIII. Wenn die Zahlung durch Militär- oder Civil-Behörden geschah.
- §. XXXIV. Zeitpunkt, wann diese Verständigung erfolgen soll, und wie die Documente zu diesem Zwecke von den Kriegs-Cassen einzurichten sind.
- §. XXXV. Art dieser Verständigungen.
- §. XXXVI. Schluß.

Des {
 Grund- {
 buches. {

Band-Nr.

Blattseite-Nr.

Kopf-Nr.

K. K. Adler.

Des Liqui-

dirungs-

Protokolls-

Heft-Nr.

Blattseite-Nr.

Kopf-Nr.

Patental-Verpflegungs-Urkunde

für den kaiserl. königl. Wachtmeister Joseph Huber, geboren im Jahre 1788 zu Wels, in Oesterreich ob der Enns, Lausruß-Kreis, katholischer Religion, verwitweten Standes, von Profession ein Wagner.

Dieser hat bey dem Oester. k. k. Dragoner-Regimente König Ludwig von Bayern Nr. 2, durch zwölf Jahre und sieben Monate, und bey dem k. k. Nieder-Oester. Beschäl- und Remontirungs-Departement durch zwey Jahre und sechs Monate gedient, und ist in diesem Dienste wegen körperlicher Gebrechen ohne seinem Verschulden zu allen weitem Militär-Diensten untauglich, zugleich auch zu jedem Civil-Verdienste unfähig, daher zur Militär-Invaliden-Verföhrung geeignet erkannt worden. Er hat sich durch besonderes Wohlverhalten im Kriege als Korporal des genannten Dragoner-Regiments die k. k. Tapferkeits-Medaille von Silber erworben. Es geböhren ihm an Patental-Löhning täglich zehn Kreuzer Conventions-Münze und an Zulage der Tapferkeits-Medaille täglich sieben und ein halben Kreuzer Conventions-Münze. Nachdem er gebethen hat, diese Gebühr in dem von ihm gewählten Aufenthaltsorte zu Schärding in Oesterreich ob der Enns, Inn-Kreis, genießen zu dürfen, so ist ihm dieses unter der Bedingung bewilliget worden, daß er jenen Aufenthaltsort nicht ohne Genehmigung der Civil-Ortsobrigkeit verändere, ruhig und ordentlich lebe, und Niemanden belästige. Es wird demnach ersuchet, ihm den Aufenthalt willig zu gestatten, und ihm als einem wehrverdienten Manne den Lebensunterhalt thunlichst zu erleichtern. Die hier oben angedeutete tägliche Gebühr wolle ihm vom ersten December 1827 nach Verlauf eines jeden Viertelsjahres gegen dessen Quittung, welche von der Orts-Pfarre, daß der Invalid noch am Leben sey, und über dessen Aufenthaltsort bestätigt, und in welcher diese Gebühr deutlich ersichtlich seyn muß, auf jedesmahlige Vorweisung gegenwärtiger Urkunde erfolgt, zugleich aber auch die geleistete Zahlung in diese Urkunde eingeschrieben werden.

Diesjenige Zahlung, welche ihm die Civil-Behörde solchergestalt geleistet hat, wird derselben vierteljährig, oder, wenn sie es vorzieht, halbjährig, oder auch auf Ein Mahl nach Verlauf eines jeden ganzen Militär-Jahres bar aus dem k. k. Militär-Invaliden-Fonde ersetzt werden. Sollte jedoch ein solcher Ersatz auch nach Verlauf des ganzen Jahres binnen den ersten sechs Wochen des darauf folgenden nächsten Militär-Jahres nicht eingeholet worden seyn, so wird dieses als eine stillschweigende Verzichtung auf den Ersatz für die verlossene Zeit angesehen, und kein Ersatz später darauf geleistet werden; daher die Civil-Behörde hiermit ersuchet wird, die Einholung des Ersatzes nicht weiter hinaus zu verschieben, indem die genaue Einhaltung des Ersatz-Termines auch deswegen unerläßlich ist, weil es sonst dem Invaliden-

Hause unbekannt bleiben würde, was sich mit dem genannten Invaliden ereignet habe, und weil es sonst seinen Stand an Invaliden und deren Gebühr nicht ausweisen könnte, wie es Seiner k. k. Majestät allerhöchste Befehle mit sich bringen.

Wie sich die k. k. Regimenter und Corps, und die k. k. Kriegs-Cassen zu benehmen haben, wenn sie unmittelbar selbst, und nicht eine Civil-Behörde einem Militär-Invaliden die Patental-Gebühr ausbezahlen, darüber besteht eine eigene ihnen bekannte Instruction. Die Patental-Gebühr eines Invaliden hört mit dessen Sterbtag, außer dem aber auch in einem jedem der nachstehenden Fälle ganz auf, und würde also, was ihre Dauer betrifft, auch nicht ersetzt werden können, wenn sie dennoch länger ausbezahlt worden wäre. Diese Fälle sind:

Erstens, wenn der Invalide, er mag ledig oder Witwer seyn, heirathen würde, ohne zuvor bey dem k. k. Landes-General-Commando um die Bewilligung dazu ange sucht, und sie hierauf von diesem erhalten zu haben; die General-Commanden sind vom k. k. Hofkriegsrathe beauftragt, eine solche Bewilligung, wenn sie finden, daß der Invalide durch eine Heirath seine Umstände verbessert, in dessen Patental-Urkunde, die ihnen deswegen eigens überreicht worden seyn mußte, unter der Fertigung des ihnen an der Seite stehenden Oberfeldkriegs-Commissariats einschreiben zu lassen. Eine jede andere Heiraths-Erlaubniß, welche etwa von einer, wie immer Namen habenden anderen Militär-, Civil- oder geistlichen Behörde ertheilt worden wäre, würde ohne Ausnahme zur geistlichen Trauung nicht berechtigen, und wenn diese dennoch vor sich ging, oder wenn der Mann seine Eigenschaft, daß er ein k. k. Militär-Invalide seye, absichtlich verheimlicht und verschwiegen, und dadurch die Erlaubniß zur Trauung erschlichen hätte, von selbst den Verlust der k. k. Militär-Invaliden-Versorgung nach sich ziehen;

Zweytens, oder wenn er den Aufenthaltsort, wohin er angewiesen ist, verlassen hätte, ohne vorher die schriftliche Erlaubniß der Civil-Ortsobrigkeit dazu erhalten zu haben. Alle Patental-Invaliden stehen bekanntlich unter der Civil-Gerichtbarkeit;

Drittens, oder wenn er auf Verlangen der Militär-Behörde, sich persönlich zu stellen, einberufen worden wäre, und diesem Rufe in der dazu bestimmten Zeit zu folgen unterließ, auch keinen hinreichenden Grund seines Ausbleibens beygebracht hätte;

Viertens, oder wenn er durch ein ganzes Jahr versäumt hätte, sich um seinen Patental-Gehalt dort, wohin er zu dessen Behebung angewiesen ist, gehörig zu melden;

Fünftens, oder wenn er entweder eine förmlich besoldete Dienststellung erhielt, oder zu einem solchen Civil-Nahrungserwerb gelangte, dessen Ertrag größer ist, als seine Patental-Lohnung und deren Hälfte zusammen genommen; zum Beyspiel, wenn ein Invalide, welchem täglich zehn Kreuzer Conventions-Münze Patental-Lohnung gebühren, täglich mehr als fünfzehn Kreuzer, oder wenn Einer, dem täglich vier Kreuzer Patental-Lohnung bemessen sind, täglich mehr als sechs Kreuzer Conventions-Münze erwürbe;

Sechstens, oder wenn er mit einem Militär-Abschied entlassen würde, oder in den Vorbehaltsstand überträte, oder ohne Bewilligung der Militär-Behörde in das Ausland ging;

Siebtens, oder wenn er in eine solche gerichtliche Untersuchung verfiel, in deren Folge eine Criminal-Strafe über ihn ausgesprochen worden ist.

In einem jeden der vorstehenden Fälle mußte die gegenwärtige Patental-Urkunde, zur Vermeidung sowohl einer Ungebühr, als eines Mißbrauches, wovon das Eine und das Andere den Schuldtragenden, wer immer sie seyen, zur Last fallen würde, dem Manne abgenommen, mit der Tinte von der linken zur rechten Seite der gan-

zen Länge nach kreuzweise von oben nach unten gleich an Ort und Stelle durchgestrichen, und hierauf sogleich entweder gerade an dieses Militär-Invaliden-Haus, oder an das nächste k. k. Feldkriegs-Commissariat zur Beförderung an das Invaliden-Haus abgegeben, bey einem Sterbfalle zugleich auch der pfarrherrliche Todtenschein der Urkunde beygelegt werden.

Wien am 1. December 1827.

N. N.

k. k. Feldkriegs-Commissär.

Seiner Oesterreichisch k. k. apostolischen Majestät
Oberster, und des Militär-Invaliden-Hau-
ses zu Wien Commandant.

N. N.

Beschreibung der Person:

Der genannte Invalide ist von großer Statur
hat braune Haare
„ blaue Augen
„ gestumpfte Nase
„ blaßes Angesicht
spricht deutsch und böhmisch.

Sonstige Kennzeichen.

Eine Hiebnarbe an der Stirn links; zwey Finger der linken Hand mangeln.

Trägt das Armeekreuz.



Des } Heft-Nr.
 Grund- } Blattseite-Nr.
 buches } Kopf-Nr.

Vorbehalts-Urkunde

für den k. k. Invaliden, Corporalen Franz Eigner, geboren im Jahre 1784, zu Pilsen in Böhmen, Pilsner Kreis, katholischer Religion, ledigen Standes, ohne Profession.

Dieser hat bey dem k. k. Linien-Infanterie-Regimente Herzogenberg Nr. 35, durch zwölf Jahre und fünf Monate, und bey dem k. k. Garnisons-Bataillon Nr. 2, durch drey Jahre und vier Monate gedient, und ist wegen körperlicher Gebrechen, die er in diesem Dienste und ohne seinem Verschulden überkommen hat, zu ferneren Militär-Diensten untauglich, und der Militär-Invaliden-Versorgung würdig befunden worden.

Er hat sich als Gemeiner des genannten Regiments Nr. 35, durch sein besonderes Wohlverhalten im Kriege die k. k. Tapferkeits-Medaille von Gold erworben, worauf er eine Zulage von täglichen fünf Kreuzern Conventions-Münze genießet.

Auf seine Vorstellung, daß er demalen der Militär-Invaliden-Versorgung nicht bedürftig ist, und wegen erhaltener Anstellung, als Amtsdieners der k. k. Ober-Post-Verwaltung zu Brünn in Mähren, Brünner Kreis, leben wolle, die Militär-Invaliden-Versorgung aber für den Fall eines künftigen Bedarfs sich vorbehalte, ist ihm dieser Vorbehalt gegen dem, daß er sich in diesem Falle mit einem Zeugnisse seiner Civil-Behörde über seine wirkliche Hülflosigkeit, gute Aufführung, und Unfähigkeit zu jedem weiteren Nahrungsberwerbe, entweder bey diesem k. k. Militär-Invaliden-Hause, oder bey dem nächsten Feldkriegs-Commissariate auszuweisen haben würde, zugestanden worden, folgende sonstige Fälle ausgenommen, in deren jeglichem der Anspruch eines solchen Vorbehalts gänzlich erlischt, nämlich:

Erstens, wenn der Invalide, er mag ledig oder Witwer seyn, sich verheirathen würde, ohne zuvor bey dem k. k. Landes-General-Commando um die Bewilligung dazu angefragt, und sie hierauf von diesem erhalten zu haben. Die General-Commanden sind vom k. k. Hofkriegsrathe beauftragt, eine solche Bewilligung, wenn sie finden, daß der Invalide durch eine Heirath seine Umstände verbessert, in dessen Vorbehalts-Urkunde, die ihnen deswegen überreicht seyn muß, unter der Fertigung des ihnen beygegebenen k. k. Ober-Feldkriegs-Commissariats einschreiben zu lassen. Eine jede andere Heiraths-Erlaubniß, welche etwa von was immer für einer anderen Militär-, Civil- oder geistlichen Behörde ertheilet worden wäre, würde ohne Ausnahme zur geistlichen Trauung nicht berechtigen, und wenn diese dennoch vor sich gegangen wäre, oder wenn der Mann seine Eigenschaft, daß er ein k. k. Militär-Invalide des Vorbehaltsstandes seye, absichtlich verheimlicht und verschwiegen, und dadurch die Erlaubniß zur Heirath erschlichen hätte, von selbst den Verlust des Anspruchs auf Militär-Invaliden-Versorgung nach sich ziehen;

Zweytens, oder wenn er auf Verlangen der Militär-Behörde sich persönlich zu stellen einberufen worden wäre, und diesem Rufe in der dazu bestimmten Zeit zu folgen unterließ, auch keinen hinreichenden Grund seines Ausbleibens beygebracht hätte;

Drittens, oder wenn er den erwähnten Aufenthaltsort Brunn verlassen hätte, ohne vorher die schriftliche Erlaubniß dazu von der Civil-Ortsobrigkeit erhalten zu haben. Invaliden des Vorbehaltsstandes stehen gleich den Patent-Invaliden unter der Civil-Gerichtsbarkeit;

Viertens, oder wenn er nach zehnjähriger Dienstleistung in einem Staatsdienste Pension- oder Provision-fähig geworden wäre;

Fünftens, oder wenn er zu einem hinreichend und fortdauernd ihn ernährenden Erwerb gelangte;

Sechstens, oder wenn er mit einem Militär-Abschiede entlassen wurde;

Siebtens, oder wenn er in eine solche gerichtliche Untersuchung verfiel, in deren Folge eine Criminal-Strafe über ihn ausgesprochen wurde.

In einem jeden dieser Fälle müßte die gegenwärtige Vorbehalts-Urkunde, zur Vermeidung eines Mißbrauches, dessen Folge dem der Unterlassung wegen Schuldtragenden, wer immer es sey, zur Last bleiben würde, dem Manne abgenommen, mit Tinte von der rechten zur linken Seite der ganzen Länge nach kreuzweise von oben nach unten gleich an Ort und Stelle durchgestrichen, und hierauf sogleich entweder gerade an dieses Invaliden-Haus, oder an das nächste k. k. Feldkriegs-Commissariat zur Dahinsendung abgegeben, bey einem Sterbfalle zugleich auch der pfarrherrliche Todtenschein, der mit Tinte kreuzweise durchgestrichenen Urkunde beygelegt werden.

Um die Ausbezahlung der Zulage für die Tapferkeits-Medaille hat sich der genannte Invalide viertel- oder längstens halbjährig bey dem nächsten k. k. Feldkriegs-Commissariate unter Vorweisung gegenwärtiger Vorbehalts-Urkunde zu melden.

Prag, am 1. December 1827.

N. N.

k. k. Feldkriegs-Commissar.

Seiner Oesterreichisch k. k. apostolischen Majestät
Oberstlieutenant, und des Militär-
Invaliden-Hauses zu Prag Commandant.

N. N.

Beschreibung der Person:

Der jenseits genannte Invalide ist von großer Statur,

hat schwarze Haare,

= dunkle Augenbraunen,

= graue Augen,

= links gebogene Nase,

= blaßes Angesicht,

spricht deutsch und böhmisch.

Sonstige Kennzeichen und Merkmale:

Narbe von einer Hiebwunde, links auf der Stirn und am linken Arm.

Mangel des Mittelfingers der linken Hand.

14. Dec. 1881

Patentat. Favalide
Ervede. Hattning

Mosonale

